Author:
Döring, Christian Eb.

Title:
Die buchhaltung zu leichter und schneller...

Place:
Würzburg

Date:
1865

9482108-5
MASTER NEGATIVE #

COLUMBIA UNIVERSITY LIBRARIES
PRESERVATION DIVISION

BIBLIOGRAPHIC MICROFORM TARGET

ORIGINAL MATERIAL AS FILMED - EXISTING BIBLIOGRAPHIC RECORD

Döring, Christian Eb.

Die buchhaltung zu leichter und schneller erlernung für kleinhändler, besonders diejenigen, welche in keiner handelslehre waren, unter zugrundlage des allgemeinen deutschen handelsgesetzbuches hrsg. von Christian Eb. Döring... Würzburg, Stahel, 1865.

iv, 112 p. 19½ cm.

RESTRICTIONS ON USE:

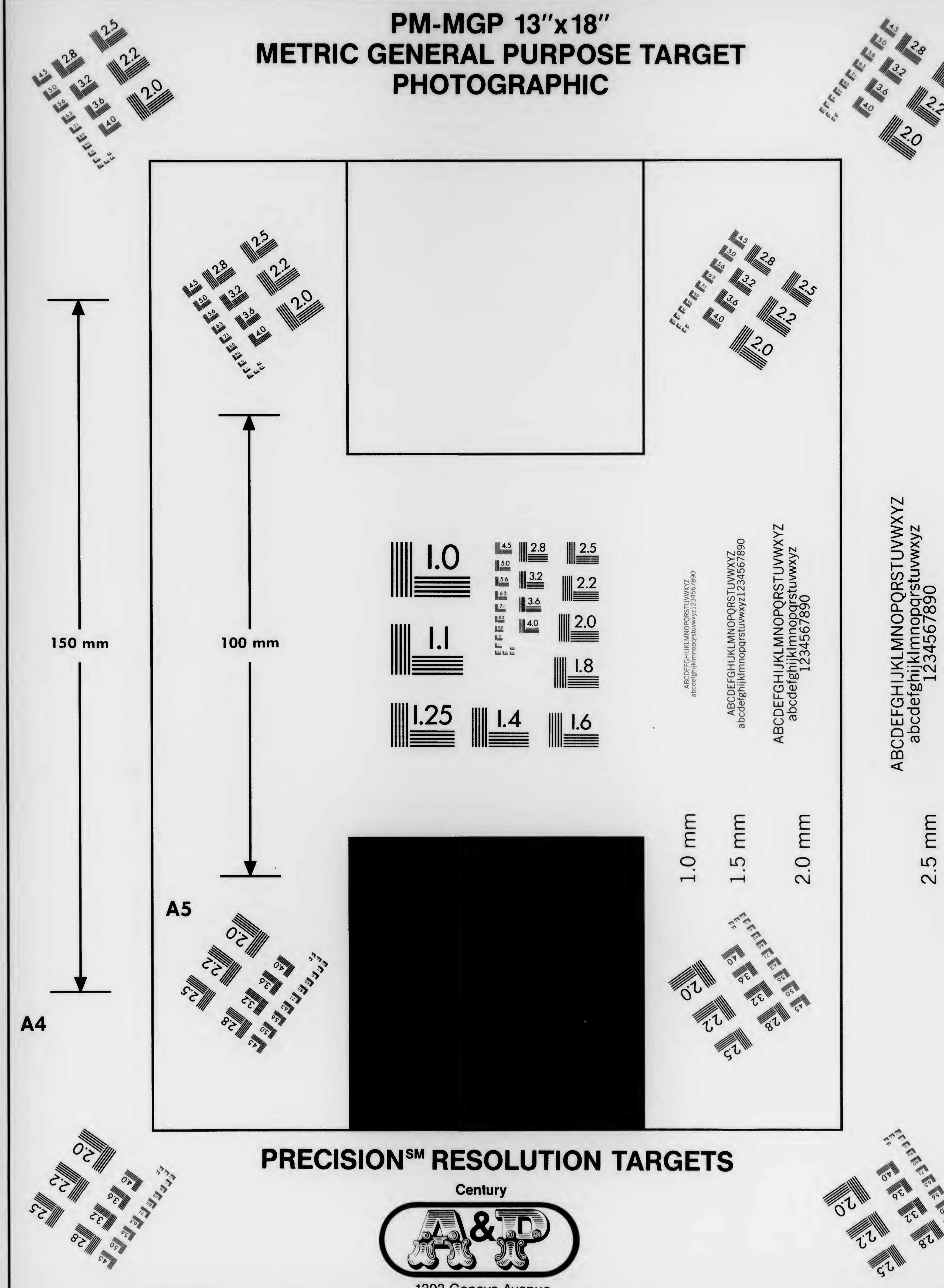
TECHNICAL MICROFORM DATA

FILM SIZE: 35mm REDUCTION RATIO: 9:1 IMAGE PLACEMENT: IA (IIA) IB IIB

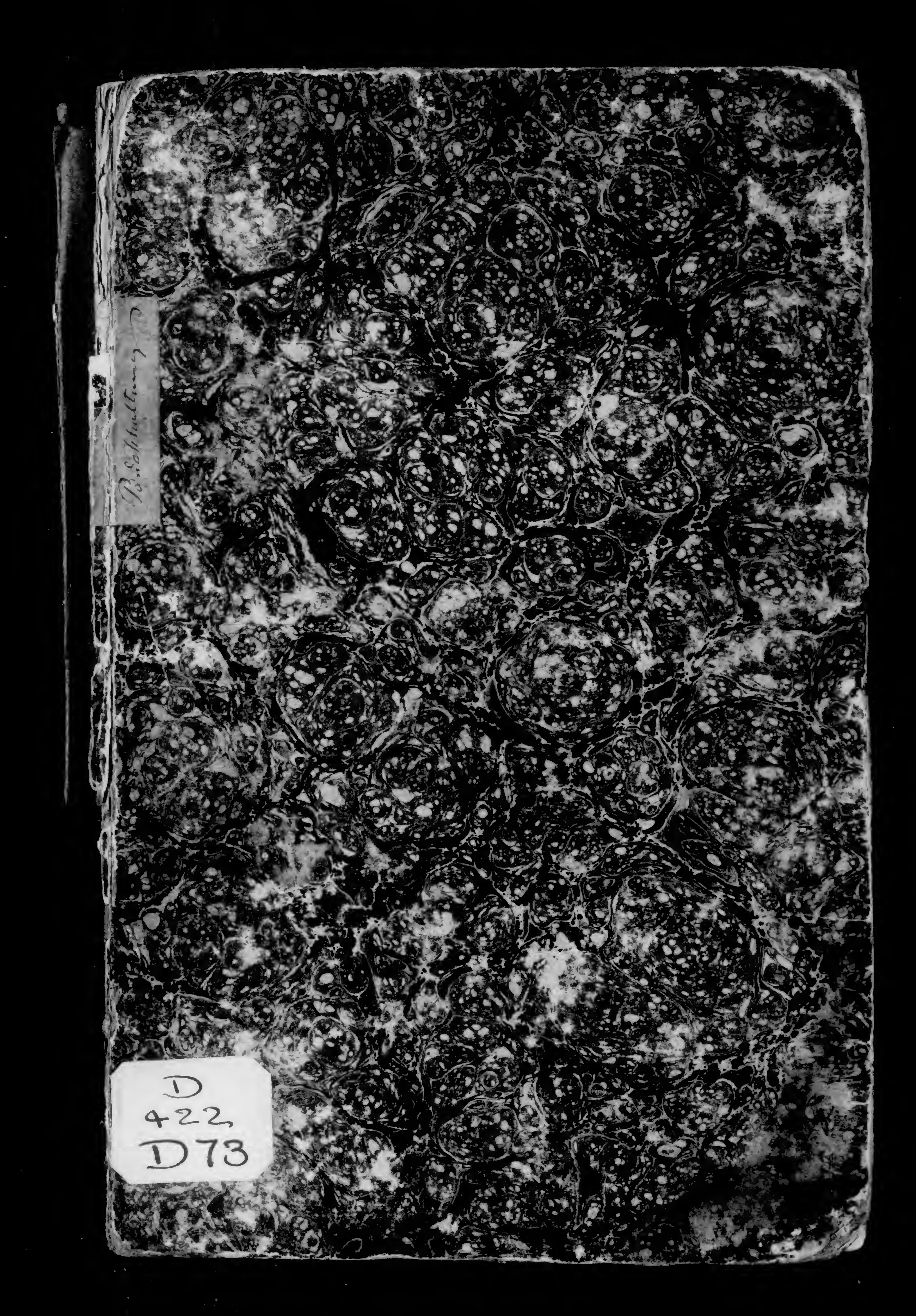
DATE FILMED: 6-1-94 INITIALS: PB

TRACKING # : MSH 01158

FILMED BY PRESERVATION RESOURCES, BETHLEHEM, PA.



PM-MGP 13"x18"
METRIC GENERAL PURPOSE TARGET
PHOTOGRAPHIC
150 mm
100 mm
A5
A4
1.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
1.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz1234567890
2.0 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
2.5 mm
ABCDEFGHIJKLMNOPQRSTUVWXYZ
abcdefghijklmnopqrstuvwxyz
1234567890
PRECISION℠ RESOLUTION TARGETS
Century
A&P
1303 Geneva Avenue


D
422
D73

Franz Joseph Betz
B. h. f. m. 29/8 68.

Johann Baptist

Betz

9

Die

Buchhaltung

zu

leichter und schneller Erlernung

für

Kleinhändler,

besonders diejenigen, welche in keiner Handelslehre waren,

unter Zugrundlage

des

Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuches.

Herausgegeben

von

Christian Eb. Döring,

Verfasser des „Kaufmanns auf Reisen“, und „Deutschen Handelscorrespondenten“, praktischer Kaufmann und Privatlehrer der Handelswissenschaften.

Würzburg.

Druck und Verlag der Stahel'schen Buch- und Kunsthandlung.

1865.

Anrede.

Wenn ich von vorliegendem Werkchen behaupte, daß es einem „längst gefühlten Bedürfniß" abhelfe, so ist dieß keine leere Redensart. Ich darf überzeugt sein, daß ich mit demselben gewiß dem Wunsche manches Handeltreibenden entgegen komme, und ihm Nützliches biete.

Mein Streben war: in deutlichem, leicht faßlichem und ansprechendem Vortrag besonders Demjenigen, welcher die Handlung nicht erlernte, aber des Schreibens und Rechnens kundig ist, ein Werkchen zu liefern, durch welches er sich in kürzester Zeit und ohne vieles Nachsinnen in den Stand setzen kann, über sein Geschäft Handelsbücher zu führen, wie es das allgemeine deutsche Handelsgesetz, sein eigenes Interesse und der Cultur-Fortschritt verlangen.

Ich brachte hauptsächlich nur, was dem Kleinhändler zunächst liegt. Und bei aufmerksamem Durchlesen, Vergleichen der unterrichtenden Abhandlungen mit den ausübenden Büchermustern, und Nachschlagen der angeführten §§ — wird er sicherlich sein Ziel schnell erreichen.

Hierzu wird es noch äußerst dienlich sein, wenn er, nach genauer Durchgehung des Werkchens, eigene Hefte macht, in dieselben die gegebenen Geschäftsfälle unter Beobachtung der beigesetzten Andeutungen selbst bucht, und dann seine Niederschreibung mit den Büchermustern vergleicht.

In jedem Gewerbe, jeder Kunst und Wissenschaft sind eigenthümliche Wörter, Schreib- und Redensarten gebräuchlich. So auch im Handel. Deßwegen habe ich eine Sammlung kaufmännischer Kunstwörter, Abkürzungen und Zeichen beigegeben, welche zu wissen theils nothwendig, theils nützlich ist.

Meine gute Absicht wird unzweifelhaft Anerkennung finden.

Offenbach a. M., im Februar 1865.

Der Verfasser.

Inhalt.

Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch *).

I. Buch. III. Titel.

Art. 19. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, seine Firma bei dem Handelsgerichte, in dessen Bezirk seine Handelsniederlassung sich befindet, behufs der Eintragung in das Handelsregister anzumelden; er hat dieselbe nebst seiner persönlichen Unterschrift vor dem Handelsgerichte **) zu zeichnen, oder die Zeichnung derselben in beglaubigter Form einzureichen.

IV. Titel.

Art. 28. Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.

Art. 29. Jeder Kaufmann hat bei dem Beginne seines Gewerbes seine Grundstücke, seine Forderungen und Schulden, den Betrag seines baaren Geldes und seine anderen Vermögensstücke genau zu verzeichnen, dabei den Werth der Vermögensstücke anzugeben, und einen das Verhältniß des Vermögens und der Schulden darstellenden Abschluß zu machen; er hat demnächst in jedem Jahre ein solches Inventar und eine solche Bilanz seines Vermögens anzufertigen.

---

*) **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch.** Authentische Ausgabe, herausgegeben vom Ministerial-Assessor J. Lutz, erstem Secretär der Handelsgesetzgebungs-Commission. Würzburg, Stahel. Preis der Octavausgabe fl. 1., der Taschenausgabe 36 kr.

**) In den Provinzen Starkenburg und Oberhessen vor einem Richter oder Secretär; in der Provinz Rheinhessen vor dem Secretär des Handelsgerichtes. (Gr. Hessisches Einführungsgesetz. Art. 5.)

Hat der Kaufmann ein Waarenlager, dessen Inventur nach der Beschaffenheit des Geschäfts nicht füglich in jedem Jahre geschehen kann, so genügt es, wenn das Inventar des Waarenlagers alle zwei Jahre aufgenommen wird.

Art. 30. Das Inventar und die Bilanz sind von dem Kaufmann zu unterzeichnen.

Art. 31. Bei der Aufnahme des Inventars und der Bilanz sind sämmtliche Vermögensstücke und Forderungen nach dem Werthe anzusetzen, welcher ihnen zur Zeit der Aufnahme beizulegen ist.

Zweifelhafte Forderungen sind nach ihrem wahrscheinlichen Werthe anzusetzen; uneinbringliche Forderungen aber abzuschreiben.

Art. 32. Die Bücher müssen gebunden, und jedes von ihnen muß Blatt für Blatt mit fortlaufenden Zahlen versehen sein.

Einfache Buchhaltung.

Einleitung.

§ 1.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch schreibt keine Buchhaltungsweise vor. Wählen wir daher die einfache Buchhaltung.

§ 2.

Diese führt bloß Rechnung über unsere Schulden und Forderungen. Und stellt man bei Eröffnung des Geschäftes, und dann nach Ablauf eines gewissen Zeitraums (in der Regel: Ein Jahr) ein Verzeichniß seines Vermögens auf: so ersieht man durch Vergleichung beider Verzeichnisse, ob man in seinen Vermögensverhältnissen vor- oder rückwärts gekommen, oder stehen geblieben ist. (Siehe den Schlußsatz des Musters Nr. I.)

§ 3.

Zu dieser Buchhaltung braucht man folgende Bücher:

Gebunden in Folioformat:

1. ein Inventarien- und Bilanz-Buch,
2. ein Memorial (Gedächtnißbuch,)*)
3. ein Cassabuch,
4. ein Klitterbuch**), } Mit Register.
5. ein Hauptbuch. }

*) Dieses Buch heißt auch: Manual (Handbuch), Strazze (tägliches Einschreibbuch), Kladde (Entwurfbuch), u. d. m.

**) Diese Benennung kommt her von: „Läpper- und Klepperschulden“, (geringfügige Schulden;) man heißt es auch: „Kleinschuldenbuch.“

Die pünktliche Führung dieser fünf Bücher ist gar nicht schwierig. Wie sie zu liniiren sind, ersieht man aus den in diesem Lehrbuch enthaltenen Bücher-Mustern, gleichwie auch ihre innere Einrichtung.

§ 4.

Was in das Inventarienbuch geschrieben worden, muß auch in das Memorial und Cassabuch aufgenommen werden. Und was in diese beiden letzteren Bücher eingetragen wurde, muß auch über das Hauptbuch laufen.

§ 5.

Ein Waarenlager-Buch zu führen, welches von jedem einzelnen Artikel den Ein- und Ausgang, wenn auch nur der Quantität nach, aufschreibt, so daß man jeden Augenblick ersehen kann, was von demselben noch vorräthig — ist im Kleinhandel unmöglich. Dieß verlangt auch ganz zuverläßig nicht jener Art. 28. des Allg. Deutsch. H.-G.-B. durch den Ausdruck „vollständig," sondern die vollständige Darstellung der Handelsgeschäfte und der Vermögenslage.

Die Darstellung dieser letzteren jedoch ist nur durch eine vorausgegangene Inventur möglich, welche immerhin Zeit und Mühe erfordert. Und diesen Umstand hat auch der angegebene Art. 29. jenes Gesetzbuches durch die gestatteten zwei Jahre berücksichtigt.

Von den Handlungsbüchern.

I. Das Inventarien- und Bilanz-Buch.

A. Inventarium.

§ 6.

Das Inventarienbuch enthält das (wie aus Muster Nr. I. ersichtlich ist) zergliederte (specielle) Verzeichniß unseres sämmtlichen Besitzthums an unbeweglichem und beweglichem Gut, nebst den etwaigen Ausständen, die man zu fordern hat. Dabei auch unsere Schulden.

§ 7.

Zu unbeweglichem Gut (Immobiliar) gehören: Gebäude, Gärten und sonstige Grundstücke, im Werthe, zu dem man sie erkauft hat, oder nach ihrem gegenwärtigen Taxwerth.

§ 8.

Zu beweglichem Gut (Mobiliar) gehören:

a) das Besitzthum des Hauswesens, } in ihrem jetzigen Werthe.
b) die Handlungsgeräthe, }

c) Waaren, unter welche auch Duten und Packpapiere u. dgl. aufzunehmen sind, } zum Einkaufspreise.
d) Werthpapiere (Obligationen, Anlehensloose, Actien), } zum Einkaufspreise.
e) das baare Geld; wobei wir diejenigen Geldsorten, welche einen veränderlichen Kurs haben, zu einem von uns ein- für allemal festgesetzten Kurs aufnehmen, (wie die Abhandlung des Cassabuchs § 26 näher zeigen wird.)
f) alle sonstigen beweglichen Gegenstände; wohin auch Thiere zu rechnen sind, d. h. Zug-, Last-, Nutz- und Zuchtvieh.
g) Ausstehende Forderungen; die man in gute, zweifelhafte und schlechte eintheilt. Für solche, deren Eingang zweifelhaft ist, nimmt man nur die Hälfte, oder noch weniger, ihres Betrags an. Diejenigen, welche man für uneintreiblich hält, läßt man ganz weg.

§ 9.

Je mehr man in dem Verzeichniß der Besitzgegenstände alles namentlich und einzeln beschreibt, (specificirt,) desto besser ist es. Indessen ist die namentliche und genaue Angabe (Specification) nicht dahin auszudehnen, daß man z. B. bei dem Haushaltung-Mobiliar angebe: wie viel die Kleidungsstücke 1) für den Mann, 2) für die Frau, und 3) für die Kinder betragen. Dieß wäre zu umständlich. Man kann darüber ein besonderes Inventarium für sich allein in solcher Weise halten.

Auch ist es nicht nothwendig, bei dem baaren Gelde die verschiedenen Münzsorten zu verzeichnen, aus denen die Summe besteht. Der Ausdruck „Cassa-Bestand," oder „Baar-Casse," genügt.

§ 10.

Bei solcher Aufstellung des Besitzthums kommt nicht in Betracht, ob Schulden darauf ruhen, oder nicht. Und dieses Gesammtvermögen heißt man die Activa (was man besitzt).

Wenn auch Schulden vorhanden sind, welche Passiva heißen, so verzeichnet man sie — nach geschehener Addition der Activa —, schreibt die einzelnen Beträge in die innere senkrecht gezogene Linie, (Geldlinie, Geldcolumne) und stellt ihre Gesammtsumme in die äußere Columne ein.

Zieht man alsdann von der Summe des Activ-Vermögens die Summe der Passiv-Schulden ab: so ersieht man sein reines, schuldenfreies, Vermögen, sein Netto-Vermögen, (wie Muster Nr. I. anschaulich macht.)

§ 11.

Das Inventarium ist das Fundament, auf welchem der Anfang und der Abschluß der Bücher ruht, und daher von besonderer Wichtigkeit. Folglich widme man ihm sowohl für die Aufstellung als die Berechnung der Vermögenstheile alle Aufmerksamkeit, Pünktlichkeit und Genauigkeit.

Das beim Beginn des Geschäfts angefertigte Inventarium nennt man Eingangs- und das darauf folgende — Ausgangs-Inventarium; wiewohl im Fortlauf des Geschäfts jedes Ausgangs-Inventar, das der zuletzt gemachten Inventur vorausgeht, wieder als Eingangs-Inventarium anzusehen ist.

Die End-Ergebnisse beider Inventarien gehen auf das Memorial über. (Man sehe in diesem Buch.)

§ 12.

Für das zweite und die ferneren Inventarien beachte man folgende Bemerkungen.

1) Es ist nirgends gesagt, daß man immer nur am 31. Dezember das Inventarium machen müsse. Der Kaufmann kann den Anfang seines Handelsjahres auf jeden beliebigen Tag des Jahres festsetzen. Und er wählt am besten denjenigen Tag, der ihm die meiste Zeit und Muße zum Inventiren läßt.

2) Dem bei der letzten Inventur für die Handlungs-Mobilien angenommenen Werthe schreibt man 10 Procent, wegen Abnutzung, ab, (obwohl 5, ja 3% per Jahr auch schon ausreichen dürften,) und stellt dann die im Laufe des Jahrs gehabte Ausgabe für neu angeschaffte Mobilien noch hinzu. Auf solche

Art wird allerdings der Werth dieser Mobilien immer kleiner werden, aber doch niemals ganz verschwinden . . . . Von den Haushaltungs-Mobilien hingegen schreiben wir nichts ab; denn in einer ordentlichen, geregelten Haushaltung wird das Mobiliar erforderlichen Falls durch Aufbesserung und Ergänzungen stets seinen ursprünglichen Werth behalten. Die für dessen etwaige Vermehrung im Laufe des Jahrs gemachte Ausgabe jedoch wird der bei der letzten Inventur für diese Rubrik angenommenen Summe beigefügt. Oder man kann auch eine neue Durchsicht (Revision) des Haushaltmobiliar-Verzeichnisses vornehmen, und dann dessen Werthbestand nach eigener, sachgemäßer Taxation anschreiben. Auch Heizmaterial gehört zum Haushalt-Mobiliar . . . . Gleiche Bewandtniß hat es mit den Immobilien. Wir schreiben ihnen nur die etwa neu erworbenen Grundstücke, oder jene Ausgaben hinzu, durch welche sich ihr ursprünglicher Kapitalwerth erhöht hat.

3) Beim Preisansatz für die vorräthigen Waaren nehme man ebenfalls wie bei den ausstehenden Forderungen (§ 8. g.), je nach Umständen, weniger an für diejenigen Artikel, welche an Qualität verloren haben, welche schadhaft, Ausschuß, oder sogenannte Ladenhüter geworden sind. Was ganz und gar unverkäuflich geworden, lasse man aus dem Inventarium weg . . . . Der Kaufmann geht sicherer, wenn er seine Vermögenslage lieber kleiner hinstellt, als sie überschätzt.

§ 13.

Aus dem Klitterbuch (Kleinschuldenbuch, von welchem später die Rede sein wird,) macht man einen Auszug der Ausstände (offenen Posten), oder noch nicht ganz getilgten Rechnungen, und schreibt ihre Gesammtsumme der Summe des Waarenvorraths unten bei. So auch die Kleinigkeiten, die der eine und der andere Kunde schuldig blieb, und die in einem Laden-Notizbüchlein, oder auf einer Schiefertafel, angemerkt stehen, — wenn sie im Ganzen nicht gar zu wenig betragen. Was nun unsere Schulden betrifft, welche ihrer Geringfügigkeit halben in jenes Buch niedergeschrieben wurden (siehe Muster Nr. IV.), so reiht man sie den Passiv-Schulden im Inventarium dem Hauptbetrage nach (summarisch) unten an, (siehe Muster Nr. I.) mit den Worten: Verschiedene (Diverse) Creditoren laut Klitterbuch.

§ 14.

Viele scheuen sich vor der Aufstellung eines Inventariums, als einer großen Last und Mühe. Mit Unrecht. Sie ist leicht, und wird sehr gefördert durch folgendes Verfahren.

1) Nachdem man die Baarschaft der Ladenkasse gezählt, in das Cassabuch eingetragen und in die ordentliche (Haupt-)Kasse gebracht hat, läßt man ein paar Gulden Scheidemünze, die nicht mitgezählt wurden, in der Losungs-Kasse, oder -Schublade, zum Behuf des Herausgebens.

2) Man beginnt die Inventur mit dem Laden; und zwar in der Frühe, vor dessen gewöhnlicher Eröffnung. Sollte dennoch während der Aufnahme von Artikeln verkauft werden, die als Vorrath noch nicht notirt sind, so muß diese Weggabe dem betreffenden Artikel, wenn man zu seiner Aufzeichnung schreitet, noch hinzu gesetzt werden.

3) Man nimmt nicht eine Waarengattung nach der andern vor, z. B. erst Zucker, dann Kaffee u. s. f., sondern durchgeht eine Seitenwand des Ladens nach der andern, und verzeichnet die verschiedenen Artikel wie sie der Reihe nach untereinander sich vorfinden. Man übersehe dabei auch nicht das im Erker, oder Schaufenster, befindliche. Eben so geht man hierauf in den übrigen Vorraths-Kammern oder -Gewölben (Localitäten) zu Werke.

4) Schreibt man die Tara der Schubladen mit Schwärze, oder Röthel, auf die Außenseite des Bodens derselben, so ist man bei künftigen Inventuren der Mühe des Tarirens überhoben. Dasselbe kann auch mit Gebinden, Standfässern, Kisten und Gefäßen geschehen. Von Artikeln gleicher Gattung und zu gleichen Preisen stellt man des Brutto-Gewichts halber so viele Schubladen, Kisten oder Körbe auf die Wagschale, als diese faßt. Und sind derartige Artikel vorhanden, welche offen da liegen: so kann man sie des Brutto-Gewichts wegen zusammen in Körbe thun, welche man schon den Tag zuvor tarirte, und mit Zetteln versah, die ihre Tara angeben, die dann abgezogen wird.

Artikel, welche nach Kistchen, Stück, Packeten, Tönnchen, Töpfen, Dutzend u. s. f. verkauft werden, überhaupt zählbare Dinge, braucht man selbstverständlich bloß zu zählen.

5) Waaren, von denen noch nichts verkauft oder in Angriff genommen wurde, und bei denen vorauszusetzen ist, daß nichts entkommen oder verdorben ist, hat man nicht nothwendig zu wägen, zu messen, oder zu zählen. Man verzeichnet ihre Quantität und ihren Geldbetrag aus den Rechnungen, die man darüber erhalten hat, mit Hinzufügung aller durch den Einkauf verursachten Kosten. Der Bestand der bereits in Anbruch genommenen Flüssigkeiten, Mühlenfabrikate und Hülsenfrüchte in Gebinden, Kisten, oder Säcken, wie auch der Vorrath des Heizmaterials, wird leicht durch Taxation, oder bei ersteren auch durch den Visirstab ermittelt. Für verschiedene Kleinigkeiten, welche zusammen sich nur auf eine Unbedeutendheit belaufen, und sohin namentlich und einzeln zu verzeichnen (specificiren) nicht der Mühe werth ist, kann man einen Gesammtbetrag nach Gutdünken notiren. (S. Muster I.)

6) Aus der in solcher Weise, auf einigen in Folio zusammengehefteten Bogen Papier geschehenen Aufzeichnung der vermischt untereinander aufgenommenen Waarenvorräthe fertigt man nun eine ordnungsmäßige Zusammenstellung jeder einzelnen Waarengattung an, indem man ihre verschiedenen Sorten untereinander reiht, jede nach dem selbstkostenden Preis ausrechnet, die Beträge in den inneren Columnen beisetzt, den Bestandwerth des Waarenvorraths im Ganzen aber in der äußeren Geldcolumne auswirft. Diese Aufstellung wird hernach in das Inventarien- und Bilanz-Buch eingetragen, an der gehörigen Stelle unter der Rubrik „Waaren", im sogenannten Ausgangsinventarium, wie Muster Nr. I. es darstellt.

B. Die Bilanz

§ 15.

ist die Vergleichung der Activa und Passiva. Sie wiederholt in Kürze den Inhalt des Inventariums, und gewährt einen schnellen Ueberblick des Vermögensstandes.

§ 16.

Der Rechnung, welche die Bilanz vorstellt, gibt man zwei sich gegenüberstehende Blattseiten mit gleicher Folio. Links mit Soll, rechts mit Haben bezeichnet. Die Activa (was man besitzt) werden unter das Soll, die Passiva (was man schuldig ist) unter das Haben geschrieben. Man kann jedoch statt „Soll" und „Haben" auch gleich die Ausdrücke Activa und Passiva gebrauchen, wie in unserem Muster Nr. I. geschehen. Die Summe, um welche die Activa die Passiva übersteigen, bildet das reine Vermögen (§. 10.), welches ebenfalls im Haben der Bilanz, und zwar vor allen andern, aufgeführt wird als Capital-Conto (auf welchen wir später zurück kommen werden). Die Summen der Addition auf beiden Seiten müssen sich alsdann vollkommen gleich sein.

§ 17.

Die Bilanz folgt immer unmittelbar auf das Inventarium. Diejenige, welche man auf Grund des Ausgangs-Inventariums (§ 11.) zieht, veranschaulicht dem Kaufmanne, wie oben gesagt, die Veränderung und den Zustand seines Vermögens.

Wäre z. B., laut dem ersten Inventarium, die Summe der Activa fl. 12000 —, und die der Passiva fl. 6000: so würde das Vermögen fl. 6000 — betragen, und in die Bilanz per Capital-Conto aufgezeichnet werden. — Wenn nun bei dem zweiten Inventarium die Activa sich anstatt auf fl. 12000 — jetzt auf fl. 13000 —, oder die Passiva anstatt auf fl. 6000 — jetzt nur auf fl. 5000 — beliefen: so kämen auf den Capital-Conto jetzt fl. 7000 —, und das Vermögen hätte sich sohin um fl. 1000 — vergrößert. — Würden dagegen die Passiva fl. 7000 — betragen: so blieben für den Capital-Conto nur fl. 5000 —, und es wären vom Vermögen fl. 1000 — eingebüßt worden. — Sind sich aber Activa und Passiva in der Summe gleich: so geht der Capital-Conto leer aus, und man besitzt gar nichts mehr. — Wofern aber die Summe der Passiva größer ist als die der Activa: so ist Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz) da, welche dem zuständigen Gericht sofort angezeigt werden muß.

§ 18.

Eine Probe über die Richtigkeit des durch das Inventarium gefundenen Rein-Gewinnes oder Verlustes ist hier wegen mangelnden Waarenlager-Buches (§ 5.), welches jeder Waare ihren eigenen Conto gibt, und den auf sie gehabten Gewinn oder Verlust anzeigt, nicht möglich. Einen Waaren-, und Verlust- und Gewinn-Conto aber nebenbei zu führen (wie dieses Schriftchen gleichwohl nachträglich thun wird), ist für den Kleinhändler unbequem. Auch macht die einfache Buchhaltung, welche man auf vielen Contoren antrifft, diese Conti nicht zur Bedingung, da sie nur Personen Rechnung hält.

Unter diesen Umständen also ist bei dieser Buchführung Pünktlichkeit und Genauigkeit, auch besonders im Addiren und Uebertragen der Summen auf eine andere Blattseite (Transportiren), doppelt nothwendig.

II. Das Memorial

§ 19.

schreibt alle diejenigen Geschäfte, welche weder Einnahme noch Ausgabe in baarem Gelde sind, sogleich ohne Unterschied auf, wie der Tag sie mit sich bringt. Jeder notirte Geschäftsfall wird von dem darauf folgenden durch eine Querlinie abgesondert.

§ 20.

Man fängt jede Buchung — nachdem man in der vordersten senkrechten Columne zur Linken den Datum des Eintrags angegeben hat, — mit dem Namen (der Firma) und dem Wohnort des Handelsfreundes an, und bemerkt dabei, ob der Posten, d. i. der Satz, welcher einzutragen ist, in dessen „Soll", oder „Haben" gehört, worauf man denn darunter diesen Geschäftsvorfall gleichsam erzählt. Diese Erzählung heißt der Text.

§ 21.

Soll (Debet, Schuld) und Haben (Credit, Forderung) sind die Axe, um welche sich das ganze Buchhaltungswesen dreht. Wer

empfängt, oder etwas an uns zu vergüten hat, ist Soll (unser Debitor, Schuldner). Er wird für das Empfangene, oder das, was er uns zu vergüten hat, belastet (debitirt). Wer gibt, oder etwas an uns zu fordern hat, ist Haben (unser Creditor, Gläubiger). Er wird für das Gegebene creditirt (erkannt, es wird ihm gutgeschrieben). Für Empfangen und Geben kommt nie unsere eigene Person in Betracht, sondern nur die unseres Geschäftsfreundes.

Wenn z. B. Günther u. Söhne in Mainz uns ein Faß Zucker geben (senden), so ist dieß ihr Haben; und wenn sie dagegen von uns das leere Faß zurück empfangen, so ist dieß ihr Soll, gleichwie der Sconto *), Manco **), oder Defect ***), den sie an uns zu vergüten haben.

Wenn eine Firma zwei oder mehre Namen hat, heißt es, anstatt Soll, — Sollen, oder Debent; so wie man in diesem Fall auch anstatt Haben — Credunt sagen kann.

§ 22.

Von Waaren, welche man aus dem Laden zu eigenem Gebrauch, oder zu Geschenken nimmt, wird nichts in die Bücher notirt. Dieselben sind als Verlust zu betrachten, da um so viel weniger Einnahme in die Ladenkasse kommt. — Oder das Entnommene wird sogleich vom Haushaltungsgeld in die Ladenkasse bezahlt.

§ 23.

Obwohl nun, wie schon erwähnt, die einfache Buchhaltung nur Personen-Conti hat, aber keine Conti für Sachen, oder Besitzgegenstände, so müssen wir dennoch, um dem Handelsgesetze zu genügen, im Hauptbuche einen Capital- und einen Cassa-Conto eröffnen. Da jedoch nichts in das Hauptbuch eingetragen werden darf, was nicht vorher in das Memorial wäre geschrieben worden: so müssen wir im Memorial auch für den Capital-Conto einen Posten

*) Abzug wegen gleich baarer Zahlung.
**) Fehlendes Gewicht.
***) Das Schadhafte bei Waaren.

aus dem Inventarium (wie Muster Nr. II. zeigt) entwerfen, der alsdann auf das Hauptbuch übergeht. Der Cassa-Conto in diesem Buche bildet sich aus dem Cassabuch. (§ 4.)

III. Das Cassa-Buch.

§ 24.

Alle Einnahmen und Ausgaben des baaren Geldes kommen in das Cassabuch; erstere auf die linke, letztere auf die rechte Seite (der linken gegenüber), weßwegen auch beide Seiten einerlei Folio erhalten. Der Einnahme-Seite kann man auch die Aufschrift Soll, und der Ausgabe-Seite die Aufschrift Haben geben. Bei Eintragung auf die eine oder die andere Blattseite fangt man jeden Posten neben der Datumcolumne (§ 20.) gleich mit dem Text an. Dagegen bei jenen Vorfällen, die einen Handelsfreund angehen, dem man auf dem Hauptbuch eine eigene Rechnung hält, schreibt man neben den Datum zuvor die Firma des Handelsfreundes und seinen Wohnort mit größerer Schrift, oder lateinischen Buchstaben, und dann den Text darunter. Der Text muß immer hauptsächlich Person, Sache und Summe anführen.

§ 25.

Je nach dem mehr oder minder starken Absatz leert man jeden Abend, nach etlichen Tagen, oder allwöchentlich die Ladenkasse bis auf eine Kleinigkeit, zählt die Baarschaft nach, notirt diese Baarloosung in die Einnahme, und liefert sie in die ordentliche (eine an sicherem Ort wohlverwahrte, größere oder Haupt-)Kasse ab.

§ 26.

Goldsorten werden fast nie zu den nämlichen Kursen wieder ausgegeben, zu welchen man sie angenommen hat. Deßhalb berechne man sie, bei Aufnahme der Baarlosung, zu dem schon beim Eingangs-Inventarium § 8. e. besprochenen unabänderlichen Kurs, und zeichne den bei der Ausgabe entstandenen Kurs-Unterschied im Cassabuch auf; wenn Gewinn — in die Einnahme (Soll), wenn Verlust — in die Ausgabe (Haben).

Z. B. Wir setzten für holländische 10-Guldenstücke den Kurs auf fl. 9. 48 kr. fest, und verausgaben davon 10 Stück à fl. 9. 49 kr.: so hätten wir 10 Kreuzer als Gewinn in das Soll der Casse zu notiren; dagegen, wenn wir jene 10 Stück nur à fl. 9. 47 kr. anbringen konnten, 10 Kreuzer als Verlust in das Haben der Casse.

§ 27.

Gelder, welche von Handlungsfreunden, mit denen man auf dem Hauptbuche in Rechnung steht, eingehen (s. Muster Nr. III.), werden gleich in die Hauptkasse gelegt; aus welcher allein auch wir alle unsere Zahlungen leisten, wofür immer es sein mag.

Kleine Ausgaben jedoch, z. B. für Briefporto, Fracht, Lebensmittel (Victualien) zum Handel 2c., für die es nicht der Mühe werth wäre die Hauptkasse zu öffnen, können aus der Ladenkasse bestritten werden. Dann aber notire man diese Ausgaben kurz und schnell, wenn auch nur mit Bleistift, auf einen Zettel, den man in die Ladenkasse legt, und rechne ihren Gesammtbetrag der nächsten Baarlosung hinzu, worauf man jenen Zettel zernichtet.

Solch' kleine Ausgaben werden am bequemsten jeden Abend in eigene Büchlein (welche Monat, Tag und Sache angeben), das eine für das Waarengeschäft (Fracht, Victualien, Abladerlohn 2c.), das andere für die Handlungskosten (Porto, Schreibmaterialien, Buchbinder-Arbeit 2c.) verzeichnet, am Ende des Monats addirt, und in ihrem Gesammtbelauf in das Haben des Cassabuchs eingetragen, wie Muster Nr. III. darthut.

Ausgaben für Lebensmittel u. a. m. zum Haushalt sind aus dem Haushaltungsgeld zu bestreiten, welches man von Zeit zu Zeit für diesen Zweck hingibt.

§ 28.

Ist eine Seite vollgeschrieben, so zieht man unter jede der beiden Seiten einen gleichlaufenden horizontalen Strich, selbst wenn auf der andern Seite ein noch größerer leerer Raum ist, addirt die Summen im Soll und Haben, schreibt die Gesammtsumme darunter, und überträgt sie auf das folgende Folium, unter die neue Aufschrift. Jener leere Raum wird mit einem von der Linken zur

Rechten schräg laufenden Strich durchzogen. Man sehe vorhin bezeichnetes Muster, und den Artikel 32 des A. D. H.-G.-B., welcher für alle Bücher gilt.

§ 29.

Ende jedes Monats geschieht der Abschluß der Cassa. Man summirt nämlich die Ausgabe-Seite, dann die Einnahme-Seite, und zieht die kleinere Summe von der größeren ab. Der Rest-Bestand muß mit dem in der Kasse, nachdem man sie durchzählt hat, wirklich vorgefundenen Gelde genau übereinstimmen. Ist dieses der Fall, so stellt man diesen baaren Vorrath (Ueberschuß) in die Ausgabe-Seite mit den Worten „Cassa-Bestand", wodurch die Einnahmen und Ausgaben gleiche Hauptsummen zeigen, welche hierauf zwischen zwei gleichlaufende Querlinien geschrieben werden. Und wie beim Uebertragen, so auch hierbei wird durch den leeren Raum ein schräg laufender Strich gezogen.

Der baar verbliebene Vorrath wird beim Anfang des neuen Monats in die Einnahme oben zuerst angesetzt, wieder mit den Worten „Cassa-Bestand."

§ 30.

Findet man in der Kasse mehr, oder weniger Geld als auf dem Buche: so ist nachzuforschen, woher dieser Unterschied entstanden ist. Vielleicht durch unrichtiges Addiren, Subtrahiren, oder Uebertragen; durch Irrthum beim Durchzählen des Geldvorrathes; durch irriges Anschreiben des Betrags einer Einnahme oder Ausgabe, weßhalb man in den aufbewahrten Quittungen, Wechseln, Rechnungen oder sonstigen Papieren, auch in anderen mit dem Cassabuch in Verbindung stehenden Notizen nachzusehen hat. Vielleicht auch dadurch, daß man aus Versehen zu wenig empfangen, oder zu viel ausgegeben hat. Daher das Sprichwort: „Geld ist zählenswerth."

Jedenfalls muß das Cassabuch mit der Kasse selbst in Uebereinstimmung erhalten werden. Deßwegen, wenn die Kasse einen Ueberschuß hat, so schreibt man diesen als Gewinn in die Einnahme, hingegen das was sie weniger hat, als Verlust in die Ausgabe, ehe man das Cassabuch abschließt.

Manche stellen die unerläßliche Uebereinstimmung des wirklichen baaren Geldvorrathes mit dem Cassabuch dadurch her: daß sie das Fehlende (den Manco) aus der Tasche zulegen, oder den Ueberschuß aus der Kasse nehmen.

Eine treffliche Regel zur Cassaführung geben die Italiener, indem sie sagen:

„Schreib, dann verausgabe;
Nimm ein, dann schreibe."

IV. Das Klitterbuch

§ 31.

hält denjenigen Kunden Rechnung, welche ihren Waarenbedarf für die Haushaltung eine Zeitlang auf Kredit holen. Aber auch jenen Personen, von welchen wir einmal zufällig Waare auf Kredit nehmen, ohne ferneren Verkehr mit ihnen zu beabsichtigen.

§ 32.

Es wird liniirt wie das Inventarium, indem man vor die innere Geldcolumne noch eine Preiscolumne zieht; und wird geführt wie das Memorial, mit dem Unterschied jedoch, daß man: 1) auf die obere Querlinie den Namen des Kunden setzt; 2) vor der Datumcolumne die Jahreszahl und den Monat anschreibt; und 3) nicht jeden einzelnen Posten von dem folgenden durch einen Querstrich trennt, sondern diesen nur dann zieht, wann die Schuld getilgt ist (siehe Muster Nr. IV.).

§ 33.

Jedem Kunden wird die ganze Blattseite gewidmet; und zwar nur eine Seite, weil die Rechnung bloß mit Soll geführt wird.

Wohlgethan ist es, wenn man bei Verzeichnung dessen, was geholt wurde, auch die Sorte oder Qualität der Waare angibt, z. B. bei Kaffee — ob Java, oder Ceylon? um selbst zu wissen, was für eine Sorte dieser oder jener Kunde zu empfangen gewohnt ist.

Auch ist die Angabe, durch Wen? etwas bei uns geholt oder von uns weggeschickt wurde, eben so wenig überflüssig, als in einer Nota über gelieferte Waare die Bemerkung: „Kauften und empfingen Sie."

§ 34.

Wenn ein Kunde eine Abschlagszahlung leistet, so addirt man seine Schuld, zieht von ihrer Summe diese Zahlung, deren Datum man angibt, ab und notirt den Rest, der auf neue Rechnung stehen bleibt. Wird hingegen die volle Summe bezahlt, so bemerkt man dieß, unter Angabe des Datums, durch das Wort „bezahlt", über eine vorher gezogene Querlinie, bis zu welcher hinab man vom ersten Text an die Mitte hindurch einen senkrechten Strich macht.

In gleicher Weise wird mit jenen Zahlungen verfahren, welche wir selbst leisten.

Kommen bei einer Zahlung Nebenumstände vor, z. B. ein Abzug, oder Zurückgabe einer Emballage, so ist auch dieses dabei zu bemerken.

Die für Klitterschulden eingegangenen Gelder werden als Baarlosung der Ladenkasse zugeführt.

§ 35.

Wenn eine Seite vollgeschrieben ist, so addirt man die offenstehenden (noch unberichtigten) Posten, und schreibt, unter die gewöhnliche Querlinie, ihre Summe, neben welche man die Worte setzt: Uebertrag auf F°. —, nämlich das Folio der neuen Blattseite, auf welche man — nach vorheriger Ueberschrift mit dem Namen und Wohnort des Kunden — in die äußere Geldlinie eben diese Summe überträgt mit der Bemerkung: Uebertrag von F°. —, d. i. das Folio*) der vollgeschriebenen Blattseite. Gegenüber, links, vor die Datumcolumne kommt die Jahreszahl zu stehen, unter welcher bei Eintragung des ersten Postens der Namen des Monats angegeben wird.

*) Das Folium, die Pagina, die Seitenzahl.

§ 36.

Zu schneller Auffindung der Blattseite, wo dieser oder jener Kunde seinen Conto hat, bedient man sich eines alphabetischen Registers, welches man dem Buche anhängt, wie Muster Nr. IV. zeigt.

§ 37.

Das Klitterbuch hat keinen Abschluß wie das Hauptbuch (§ 43), da die offenstehenden Conti desselben auf das Inventarium übergehen. (§ 13.) Es wird immer in der bisher besprochenen Weise fortgeführt.

V. Das Hauptbuch

§ 38.

führt Rechnung hauptsächlich mit jenen Geschäftsfreunden, von denen wir unsern Waarenbedarf zu beziehen pflegen. In dasselbe wird alles zusammengetragen, was im Memorial und Cassabuch steht (§ 4.); weßhalb in ihm, außer den Personen, auch zuvörderst Capital=Conto und Cassa=Conto erscheinen.

Jedem dieser Conti, sowie jeder Person wird demnach eine Rechnung eröffnet, auf ihren Namen (Firma) nebst Wohnort lautend, mit Soll (bei Handlungsgesellschaften [§ 21.] Sollen) und Haben, auf zwei einander gegenüberstehenden Blattseiten, von denen jede gleiches Folium bekommt.

Von Freunden, mit denen man minder zahlreiche Geschäfte macht, kann man zwei, oder je nach der Länge des Buchs auch drei auf Ein Folium bringen. Nur habe man dann bei den Eintragungen Acht, daß man nicht einen Posten auf den unrechten Conto schreibe.

§ 39.

Auch in diesem Buche setzt man neben den Datum, links am Rande, den Monatnamen, und über diesen bei der ersten Eintragung die Jahreszahl. Neben den Geldlinien, zur Linken, befinden sich

zwei Columnen, oben mit M und C (Memorial und Cassa) bezeichnet, zur Angabe des Folio, auf welchem der eingetragene Posten in einem jener Bücher vorkommt. Vor diesen Columnen aber ist, bei den Personen-Conti, noch eine Spalte für die Zeitangabe, wann ein Posten zu bezahlen ist (die Verfallzeit), auf der Habenseite.

§ 40.

Zwischen die links und rechts senkrecht gezogenen Linien, inmitten des offenen Raumes, schreibt man den Text, welcher im Soll mit „An", im Haben mit „Für" (Per) beginnen kann, in gedrängter Kürze, da die vorhin erwähnten Memorial- und Cassa-Folien auf das Ausführliche hinweisen. Gibt z. B. das Memorial die vollständige Abschrift einer Rechnung über nur Einen Waarenartikel, so wird dieser mit Angabe der Collizahl benannt, als: 4 Kisten Candis; bei zweierlei Artikel werden diese allein benannt, als: Candis und Melis; und sind es drei oder mehrerlei Artikel, so heißt es: verschiedene (diverse) Waaren.

Der Capital-Conto, welcher den Eigenthümer der Handlung vorstellt und immer zuerst auftritt, gibt keinen Text; sondern im Haben nur das im Inventarien- und Bilanzbuch aufgezeichnete reine Vermögen an, mit seiner Zu- oder Abnahme, welch' letztere aber, wie § 17. darstellt, im Soll ersichtlich ist.

Der Cassa-Conto gibt im Soll bloß die Hauptsumme (Total, Gesammtsumme) der Geld-Einnahmen, und im Haben die Hauptsumme der Geld-Ausgaben für den ganzen Monat an. Dieß genügt.

Das Hauptbuch soll jeden Abend beigeschrieben sein. Im Memorial und Cassabuch wird neben den eingetragenen Posten (wie da zu ersehen) außerhalb der Datum-Linie das Hauptbuch-Folio gesetzt.

§ 41.

Wenn auf einem Personen-Conto sich Posten gegenseitig ausgleichen, so deutet man dieses mittelst kurzer Querstriche (Saldostrichlein) an, die man unter der letzten Summe links und rechts, bis wohin sich die Rechnung ausgleicht, durch die senkrechten Geldlinien macht. Hierdurch wird die Addition erleichtert, wenn man in der Folge sehen will, was ein Freund noch schuldig ist, oder zu fordern hat, indem man von unten hinauf nur bis an diese Strichlein zu addiren braucht.

Sind indessen schon viele in solcher Weise verglichene Posten zusammengekommen, so ist es besser, wenn man den Conto abschließt; d. h. wenn man die Soll- und Habenseite addirt, und ihre Summen — von denen natürlich die eine der andern gleich ist — einander gegenüber zwischen zwei gleichlaufende Querlinien schreibt. Der auf der einen oder der andern Seite etwa leer gebliebene Raum wird durch einen schräg laufenden Strich unbrauchbar gemacht (§ 28).

§ 42.

Die Ueberträge geschehen wie für das Cassa- und Klitterbuch gezeigt. Siehe §§ 28. und 35.

§ 43.

Unter dem letzten Tage des Jahres, oder des Monates, an welchem man die Inventur macht, werden sämmtliche Rechnungen auf dem Hauptbuche abgeschlossen. Nämlich: man addirt (beim „Capital-Conto", nachdem man zuvor den Gewinn in das Haben, oder den Verlust in das Soll gestellt hat), das Soll und Haben jeder Rechnung, und schreibt den Rest, den die eine oder die andere gut hat, zur Ausgleichung in ihr Soll, und was sie schuldig ist, in ihr Haben; bei den Personen (Personal-Conti) im ersten Fall durch den Ausdruck: An Restforderung, im zweiten Fall: Für Restschuld. Bei Rechnungen aber, welche bloß Kapital und Zinsen haben, fällt das Wort „Rest" weg (siehe Muster Nr. V.), Capital- und Cassa-Conto hingegen haben für beide Seiten die Ausdrücke: Kapitalbestand, Cassabestand. Uebrigens kann man bei allen Rechnungen oder Conti, und für jede Seite, sich auch bloß des Wortes Saldo bedienen. *)

Man verfährt dann mit dem Abschließen einer Rechnung gerade so, wie unter § 41. gesagt, wodurch die auf der Soll- und

*) Dieses Verfahren heißt: Saldo ziehen.

Habenseite gleichgestellten Summen so dastehen, wie eine im Gleichgewicht befindliche zweischalige Wage. (Balance, Bilanz.)

§ 44.

Falls eine Rechnung im „Soll" und im „Haben" nur Einen Posten enthält, die sich gegenseitig ausgleichen, sich also nichts bei ihr zu addiren findet: so zieht man nur eine einfache Querlinie. Und enthält eine Rechnung nur Einen Posten im „Soll", oder im „Haben": so wird sie nicht abgeschlossen, sondern bleibt so stehen.

§ 45.

Unter dem auf den Abschlußtag folgenden Datum geschieht dann die Wiedereröffnung der Rechnungen oder Conti, mit ebendenselben Ausdrücken, mit welchen man abgeschlossen hat. Man trägt den Rest (Saldo), mit welchem man im Soll abgeschlossen hat, im Haben aufs Neue vor, und so umgekehrt, wodurch also jede Rechnung wieder in ihr vorheriges Verhältniß eintritt.

Wenn auf solche Art im Hauptbuche alle Rechnungen abgeschlossen, und ihre Reste (Saldi) aufs Neue vorgetragen werden, so heißt dieses Verfahren „bilanziren."

§ 46.

Ein solcher Abschluß und Vortrag auf neue Rechnung findet manchmal auch in der Zwischenzeit Statt, wenn wir nämlich von einem Geschäftsfreund den Auszug unserer Rechnung bei ihm (einen „Conto Corrent", laufende Rechnung) zur Vergleichung mit unsern Büchern empfangen; wobei wir jedoch vorher die Zinsen, die er uns für die Zeit, welche etwa unsere Zahlungen über die uns bewilligte Frist im Ausstand blieben*), oder was er uns sonst noch nachträglich zu berechnen haben dürfte, zu unserer Last bringt, in sein „Haben" setzen (gutschreiben, creditiren).

---

*) Man sehe die Rubrik: „Etwas über Zinsenberechnung."

§ 47.

Für das Hauptbuch schafft man sich ein Buch an, das hinten ein Register hat, wo die in einer Reihe herunter laufenden Buchstaben A bis Z in der Weise aufgeklebt sind, daß sie hinten herausstehen.

In dieses Register wird jeder Geschäftsfreund, oder jeder Conto, auf das seinen Anfangsbuchstaben tragende Blatt folgendermaßen eingeschrieben. Man zieht links eine senkrechte Linie, schreibt vor diese den Wohnort, dahinter den Zunamen und dann den Vornamen, worauf das Folio folgt, hinter welchem man noch Platz läßt, um, wenn eine Rechnung oder ein Conto auf eine andere Blattseite übertragen wird, das neue Folium beizusetzen. Bei bloßen Conti, wie Capital-Conto, Cassa-Conto ꝛc. ꝛc. bleibt der Raum vor jener Linie selbstverständlich leer.

Fehler-Verbesserungen.*)

§ 48.

Eine unrichtige Zahl kann in der Art durchstrichen werden, daß sie noch leserlich bleibt. Die richtige Zahl kommt dann über, oder unter dieselbe zu stehen. Im Hauptbuch jedoch darf dieses nicht geschehen.

§ 49.

Ein Additionsfehler wird durch Zu- oder Abschreiben verbessert. Z. B.:

---

*) Der hierauf bezügliche Art. 32. des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, I. Buch IV. Titel, lautet: An Stellen, welche der Regel nach zu beschreiben sind, dürfen keine leeren Zwischenräume gelassen werden. Der ursprüngliche Inhalt einer Eintragung darf nicht durch Durchstreichen oder auf andere Weise unleserlich gemacht, es darf nichts radirt, noch dürfen solche Veränderungen vorgenommen werden, bei deren Beschaffenheit es ungewiß ist, ob sie bei der ursprünglichen Eintragung oder erst später gemacht worden sind.

	fl. 458.	Oder	fl. 458.
	„ 337.		„ 337.
	„ 319.		„ 319.
	fl. 1214.		fl. 1014.
ab wegen Additionsfehler	100.	zu wegen Additionsfehler	100.
	fl. 1114.		fl. 1114.

§ 50.

Hat man einen unrichtigen Namen, oder ein unrichtiges Wort geschrieben, so setze man, sobald man dieß bemerkt, gleich nebenbei: Sage (wollte sagen); z. B. hätte man Otto Reichard geschrieben, anstatt Valentin Lang, so würde der Fehler also verbessert werden: Otto Reichard sage Valentin Lang.

§ 51.

Ist im Memorial ein Posten ganz unrichtig, so zernichtet man ihn dadurch, daß man links am Rande eine 0 neben ihn setzt, die man durchstreicht.

§ 52.

Wäre im Cassabuch ein Posten in der Einnahme angefangen worden, der in die Ausgabe gehört, so würde man, sobald man dieß wahrnimmt, die Linie ganz durchpunctiren. Ist aber auch die Summe schon in die Geldlinie gestellt, so müßte man zur Richtigstellung denselben Posten mit seinem Betrag in die Ausgabe bringen mit den Worten: Zur Ausgleichung der irrthümlich hierneben eingetragenen f . . . ., und darunter diesen Posten aufzeichnen, wie man gleich hätte thun sollen. Umgekehrt verfährt man ebenso. Der Fehler und seine Ausgleichung werden durch die oben erwähnte 0 vermerkt.

§ 53.

Hat man im Hauptbuch einen Posten in das Soll gesetzt, anstatt in das Haben, so wird dieser Irrthum in gleicher Weise verbessert, wie vorhin für das Cassabuch angezeigt; nur daß man anstatt „Zur Ausgleichung &c. &c." — das Wort Storno (Herumwendung) schreibt. Eben so im umgekehrten Fall. Die Vermerkung durch 0 fällt dabei weg.

§ 54.

Wenn man im Hauptbuch eine unrichtige Summe ausgeworfen hat, z. B. im Haben der Rechnung Günther und Söhne fl. 181 — statt fl. 281 — nämlich:

Sollen Jakob Günther u. Söhne in Mainz Haben
für Melis und Kaffee fl. 181 —

so wird der Fehler dadurch verbessert, daß man
darunter schreibt

Für Irrthum $\frac{181}{281}$ + (mehr) fl. 100 —

Oder wenn umgekehrt fl. 381 — statt fl. 281 —,
so geschieht die Verbesserung dadurch, daß man
auf die Sollseite schreibt:

An Irrthum $\frac{381}{281}$ ÷ (weniger) fl. 100 —

§ 55.

Sind Personen auf dem Hauptbuch verwechselt worden, z. B. man habe fl. 281 — für Melis und Kaffee in das Haben der Rechnung Otto Reichard anstatt Günther u. Söhne gebracht, so verbessert man dieß dadurch, daß man in das Soll des Otto Reichard schreibt:

An Melis und Kaffee, wegen Irrthum fl. 281 —

und dann den Posten in das Haben der Günther u. Söhne stellt, wie man es hätte gleich thun sollen.

§ 56.

Wofern der Titel (Ueberschrift, Kopf) einer schon eröffneten Rechnung noch einmal aufgeführt, aber noch kein Geschäftsfall auf demselben verzeichnet worden ist, läßt man ihn leer stehen zum künftigen Gebrauch. Sind aber auf beide Rechnungen schon Posten eingetragen worden, so summirt man jene, welche die meisten Posten enthält, und überträgt auf die andere Rechnung. (§ 28.)

§ 57.

Aus all' diesem ist leicht abzunehmen, wie andere Fehler, die sich sonst noch ereignen dürften, abgeändert und verbessert werden müssen.

Man wird jedoch manchen Fehler nicht begehen, wenn man eine Strazze (erstes Vormerkbuch oder sogenanntes Schmierbuch) hält, und aus dieser allabendlich, oder sonst bei Zeit und Muße die Bücher beischreibt mit Ruhe und Vorsicht.

§ 58.

In eine solche Strazze wird durchweg alles, was immer im Lauf des Tages in der Handlung geschäftliches vorkommt, flüchtig, ohne Beobachtung einer Form, aber doch deutlich und verständlich einstweilen niedergeschrieben, damit nichts vergessen werde, und dann, nach sauber und ordnungsmäßig geschehener Eintragung in die betreffenden Bücher, durchgestrichen. Es gilt gleich, wer in die Strazze schreibt; ob Herr, Frau, Sohn, Tochter, Ladenmädchen, oder wer sonst im Hause dazu Fähigkeit und Geschick besitzt.

Nicht zu übersehen.

§ 59.

Diejenigen Bücher, welche nicht mit Soll und Haben geführt werden, nehmen ihren Anfang auf der rechten Blattseite mit Pagina 1; so daß dann auf die linken Blattseiten immer gerade, und auf die rechten immer ungerade Seitenzahlen zu stehen kommen.

§ 60.

Bei der Aufschrift eines Personen-Conto müssen die Vornamen vollständig angegeben werden; wenigstens der Art, daß sie nicht zwei- oder vieldeutig da stehen. Wohl kann man z. B. Friederich in Fried. abkürzen; nicht aber in Fr., denn dieß könnte auch Franz heißen. Ganz und gar verwerflich jedoch ist der Gebrauch, den Vornamen durch einen einzigen Buchstaben zu bezeichnen; z. B. Ernst bloß durch den Buchstaben E., der nicht weniger als zwanzig Deutungen zuläßt.

Diese Bemerkung gilt besonders auch für Wechsel, und die Aufschrift (Adresse) eines Briefes, oder Frachtbriefes. Denn aus unvollständiger, unklarer Bezeichnung der Vornamen können große Unannehmlichkeiten und Nachtheile entstehen.

§ 61.

Eine Erleichterung und Bequemlichkeit gewährt es, wenn man sich bei der schriftlichen Darstellung gleicher Geschäftsvorfälle (im Textschreiben) einmal wie das anderemal ausdrückt, wodurch zugleich eine angenehme Gleichmäßigkeit erzielt wird.

So z. B. im Memorial unter der Aufschrift der Handlungsfreunde, von denen man Waare empfing, jedesmal: „berechneten diese (berechnete dieser) am — und sandten (sandte) 2c. 2c."

§ 62.

Wenn bei den Einträgen in die Bücher auf einen Datum ein Posten vom nämlichen Tage folgt, so wird das Datum nicht wiederholt, sondern bloß durch „ (Beziehungsstrichlein) angedeutet. Eben diese Strichlein macht man auch unter die § 40. erwähnten Ausdrücke „An" und „Für," da solche im Fortlauf nicht wiederholt werden.

Bücher-Abschluß für das Inventarium und die Bilanz.

§ 63.

Der Bücherabschluß und das Inventarium nebst Bilanz gehen einander zur Seite.

Das Klitterbuch hat keinen Abschluß. (§ 37.)

Das Cassabuch wird eben so abgeschlossen, wie am Ende eines jeden Monats. (§ 29.)

Das Memorial findet nur dadurch seinen Abschluß, daß man in dasselbe, aus dem § 4. und § 23. angeführten Grund, den auf dem Inventarium (siehe Muster Nr. I. und § 17.) gefundenen Gewinn, oder Verlust verzeichnet, zum Uebertrag auf das Hauptbuch, worunter man dann, wie am Schluß jedes Monats, einen doppelten Strich zieht.

§ 64.

Das Muster zum Memorial, Nr. II., zeigt am Schluß die Buchung eines Rein-Gewinnes von fl. 50. 30 kr. für das Haben des Capital-Conto. Wäre es ein Verlust gewesen, so würde sich die Buchung hiefür im Memorial folgendermaßen gestalten:

Capital-Conto Soll

laut vorhergehendem Eingangs-Inventarium war mein Netto-Vermögen	fl. 5576 — kr.
und beträgt laut heutigem Ausgangs-Inventarium nur	„ 5525 30 „
wornach sich ein Verlust ergibt von	„ 50 30 „

Und hiernach auf dem Hauptbuch der Capital-Conto:

Soll		Capital-Conto	Haben
An Verlust	fl. 50 30 kr.	Für Kapitalbestand	fl. 5576 — kr.
„ Kapitalbestand	„ 5525 30 „		
	fl. 5576 — „		fl. 5576 — „
		Für Kapitalbestand	fl. 5525 30 „

§ 65.

Den Abschluß des Hauptbuches haben die §§ 43. 44. und 45. bereits gezeigt; so wie auch die §§ 15. und 16. die Aufstellung der Bilanz nachweisen, welche der das Verhältniß unseres Vermögens und unserer Schulden darstellende Abschluß ist.

Die beim Hauptbuch-Abschluß auf den Personen-Conti sich ergebenen Rest-Schulden und Forderungen (Saldi § 43.) werden von dem Inventarium und der Bilanz in ihre Activa und Passiva aufgenommen.

Der Capital-Conto kann nur nach vorausgegangenem Inventarium und dessen Resultat abgeschlossen werden. Was auch mit dem Cassa-Conto geschieht.

Ergänzungen.

§ 66.

Jedes Handlungsbuch hat außen auf seiner Decke ein Schildchen, welches seinen Namen nebst Ordnungszahl, und das Datum angibt, wann es angefangen und wann beendigt wurde. Die Ordnungszahl wird jedoch nicht mit Ziffern, sondern mit Buchstaben geschrieben. So das erste Memorial mit A, das zweite mit B bezeichnet u. s. f. Z. B.

Memorial
A

Angefangen.
Geendigt

Hat ein Buch auf solche Weise das ganze Alphabet durchgemacht, so fängt man mit diesem wieder von vorn an, indem man zu dem großen Buchstaben auch den kleinen hinsetzt, und zwar so vielmal als das Alphabet erschöpft wurde. Z. B. Beim ersten Wiederanfang Aa, beim zweiten Aaa.

Das erste Blatt dann, innen zur Rechten, verwendet man zu einem Titelblatt, wie Muster Nr. V. es darstellt.

§ 67.

Wenn ein Hauptbuch vollgeschrieben ist, so transportirt man, wie die §§ 28. und 35. besagen, den Soll- und Habenbestand jeder einzelnen offenen (nicht abgeschlossenen, oder sich nicht

abschließenden) Rechnung auf das neue Buch unter ihre Ueberschrift. In dem alten Buch heißt es dann: Uebertrag auf L^a (Littera) B F^o —; und in dem neuen Buch: Uebertrag von L^a A F^o —. Solchergestalt erscheinen die Rechnungen auf dem neuen Buche in ihrem vorigen Zustand.

Mit dem Cassabuch richtet man es so ein, daß dasselbe mit dem Abschluß eines Monats endigt, da man denn neben den zur Abgleichung in's Haben gestellten „Cassabestand" die Worte setzt: trage über auf L^a B F^o —; wogegen es im neuen Buche unter der Aufschrift im Soll heißt: An Cassabestand trage vor von L^a A F^o —.

Was das Klitterbuch betrifft, so werden dessen Conti auf das neue Buch in eben derselben Weise übertragen, wie diejenigen des Hauptbuches, mit dem selbstverständlichen Unterschied jedoch, daß es nur Ueberträge für das Soll sind.

Inventarien- und Bilanz-Buch, wie auch das Memorial, können keine Ueberträge für das neu angefangene Buch haben. Man richtet es der Art ein, daß die neuen Bücher für das erstere mit dem Tage, an welchem wieder eine Inventur angefertigt wird, und für das letztere mit dem ersten Tag eines Monats ihren Anfang nehmen.

Nebenbücher.*)

§ 68.

Für die Abschrift der Rechnungen über eingekaufte Waaren kann man auch, als Nebenbuch, ein Einkaufbuch (Facturenbuch) halten.

*) Der hierauf bezügliche Art. 28. des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, I. Buch IV. Titel, lautet: Jeder Kaufmann ist verpflichtet, die empfangenen Handelsbriefe aufzubewahren und eine Abschrift (Kopie oder Abdruck) der abgesandten Handelsbriefe zurück zu behalten und nach der Zeitfolge in ein Kopierbuch einzutragen.

Dasselbe wird gerade so geführt, mit Weglassung des „Haben," wie das Memorial, in welchem dann unter der Aufschrift Desjenigen, dem man auf dem Hauptbuch eine Rechnung eröffnete, bloß gesagt wird: berechneten diese (berechnete dieser) am — und sandten (sandte) laut Facturabuch Fol. —, z. B. drei Ballen Kaffee, oder Gewürze und Thee, oder diverse Waaren im Betrag von f . . . . . .

Gibt man diesem Buche die Einrichtung, daß man auf die linke Blattseite die empfangene Rechnung (Factura) abschreibt, und gegenüber auf der rechten die Berechnung macht, wie hoch die eingekaufte Waare mit Einschluß aller Unkosten im Preise zu stehen kommt, so hat man ein Facturen- und Calculations-Buch.

§ 69.

Es ist überaus wichtig, daß der Kaufmann eine Abschrift der Briefe besitze, welche er an seine Handlungsfreunde hat abgehen lassen. Wäre dieß auch nicht durch vorstehenden Artikel 28. zum Gesetz erhoben, so hätte dennoch der Kaufmann schon um seiner selbst willen ein Briefcopirbuch zu führen, weil er stets muß nachsehen können, was er geschrieben hat. Zudem kann man auch erforderlichen Falls mit und aus diesem Buche Streit- und Klagesachen vor Gericht unterstützen.

Beim Copiren eines Briefes schreibt man links gleich am Rande den Ortsnamen, auf welchen der Personen-Name, und nach diesem das Datum folgt. Dann beginnt auf der zweiten Zeile die Abschrift des Briefes, wobei man links immer einen etwa zwei Finger breiten Raum frei läßt.

Das Brief-Copirbuch, welches paginirt wird, hat ebenfalls ein alphabetisches Register (§ 47.). Ist ein Brief in dieses Register eingetragen, so setzt man zu leichterem Nachschlagen in jenen freien Raum, unterhalb des Ortnamens, die Pagina des vorhergehenden Briefes, welche man aus dem Register ersieht. Wenn aber ein Brief an einen Geschäftsfreund auf derselben

Blattseite zum zweiten oder öfteren Male vorkommt: so wird nicht die Pagina beigesetzt, sondern das Wort „oben." Falls eine Person oder Firma zum Erstenmal im Copirbuche vorkommt, also kein früherer Brief vorausgeht, so vermerkt man es in eben jenem Raume mit einem schiefen Querstrich.

Anstatt der Absätze, welche eine frische Zeile anfangen, macht man nur einen Gedankenstrich.

Die gewöhnlichen Complimente am Schluß der Briefe werden nicht copirt.

Belege-Sammlung. *)

§ 70.

Nachdem man die empfangenen Briefe, der Gleichförmigkeit wegen, über ein dazu eigens gefertigtes dünnes Blechscheit (Briefblech) gefalzt hat, vermerkt man auf ihre Außenseite obenan die Jahreszahl, unter diese den Wohnort nebst Datum, und hierunter den Namen dessen der den Brief geschrieben hat. Hierauf folgt der Empfangstag, und nach diesem das Beantwortungsdatum. Bleibt ein Brief unbeantwortet, so kann man es statt dessen durch 0 andeuten.

In einem Geschäft, welches keinen lebhaften Briefwechsel unterhält, legt man die unbeantworteten Briefe in einen

---

*) Der hierauf bezügliche Art. 33. des Allgemeinen deutschen Handelsgesetzbuches, I. Buch IV. Titel, lautet: Die Kaufleute sind verpflichtet, ihre Handelsbücher während zehn Jahren, von dem Tage der in dieselben geschehenen letzten Eintragung an gerechnet, aufzubewahren.

Dasselbe gilt in Ansehung der empfangenen Handelsbriefe, so wie in Ansehung der Inventare und Bilanzen.

Carton (Pappschachtel) mit eben dieser Aufschrift. In einen gleichen Carton die beantworteten Briefe, so wie auch diejenigen die keiner Antwort bedürfen.

Am Ende des Jahres sammelt man die Briefe jedes einzelnen Handlungsfreundes, legt sie nach dem Datum, so daß die ältesten Daten unten hin, und die neuesten oben auf kommen, und bindet die also auf einander gelegten Briefe mit Bindfaden. Man kann auch von mehren Handlungsfreunden ihre auf solche Weise geordneten Briefe nach dem Alphabet, d. h. dem Anfangsbuchstaben ihres Zunamens, in ein Päckchen zusammen in der Mitte aufeinander schnüren. Sämmtliche Gebunde bringt man dann als briefliche Documente in einen Schiebkasten, den man mit der Jahreszahl bezeichnet.

Noch unbeantwortete Briefe verbleiben in ihrem Carton; und werden nach ihrer Beantwortung dem betreffenden Briefpäckchen des vorigen Jahres beigesellt.

§ 71.

In Betreff anderer Papiere hält man wie folgt Ordnung; nämlich:

Mit unbezahlten und bezahlten Rechnungen verfährt man in ähnlicher Weise wie mit den unbeantworteten und beantworteten Briefen.

Wechsel, Anweisungen, Empfangsscheine, Quittungen, Zoll- und Steuerbescheinigungen legt man zusammen in einen Carton, dem man die Aufschrift „Wechsel und Scheine" geben kann. Am Ende des Jahres bindet man, jede Gattung für sich, in der Mitte zu einem Päckchen, schnürt dann sämmtliche Päckchen in einen Umschlag-Bogen, auf dem man den auf dem Carton bezeichneten Inhalt anmerkt, und bringt hernach diesen Bündel ebenfalls in den vorerwähnten Kasten.

Frachtbriefe, Preislisten, (Preiscourante) Zettelchen u. d. m. fädelt man in eine an der Wand, unter einem mit der betreffenden Aufschrift versehenen Pappendeckel-Schild, befestigte Schnur, mit welcher man alsdann am Ende des Jahrs diese Papiere zusammenknüpft und in eben jenen Kasten legt.

§ 72.

Die meisten Kaufleute indessen haben zur Sammlung und Aufbewahrung der Briefe und anderer Papiere für den Lauf des Jahres einen eigens eingerichteten Schrank mit Gefachen (Abtheilungen), von denen jene, in welche die beantworteten Briefe gelegt werden, nach der Buchstabenfolge (alphabetisch) bezeichnet sind, die übrigen aber mit der Angabe ihres Inhalts, d. h. ihrer Gattungsnamen.

Geschäftsfälle

zur einfachen Buchhaltung für einen Monat.

Vorbemerkungen:

1) Statt gutschreiben, gutbringen, in das Haben (Credit) schreiben, erkennen, Gutschrift ertheilen, und anstatt belasten, zur Last schreiben, in das Soll (Debet) bringen — bedienen wir uns kaufmännischer Kürze wegen der Ausdrücke creditiren und debitiren.

2) Was in das Memorial, oder in das Cassabuch zu schreiben ist, geben die §§ 19. und 24. an. Wen wir sogleich bezahlten, der bekommt natürlich keine Rechnung eröffnet. Die Eintragung in das Cassabuch beginnt gleich mit dem Text (§ 24.), welcher die über den Einkauf erhaltene Nota weder copirt, noch ihrer erwähnt, da man selbstverständlich sich eine quittirte Nota darüber geben läßt. Was wir jedoch auf Zeit, d. h. auf Kredit kaufen wird in das Memorial verzeichnet, mit vollständiger Abschrift der Rechnung oder Factura, indem wir dem Verkäufer im Hauptbuche eine Rechnung aufmachen (eröffnen).

3) Wegen der Verfallzeit (§ 39.) ist in der ersten Zeile des Memorialtextes das Datum einer Factura oder Rechnung anzugeben (§ 61.), und auf der letzten Zeile die Zahlungsbedingung.

4) Bei Zahlungen für von Personen, welche auf dem Hauptbuch einen Conto haben, empfangene Waaren, ist es angemessen im Cassabuche zu bemerken, in welcher Art quittirt wurde, nämlich: ob auf der Nota oder Factura, die man bezahlte, oder ob durch einen eigens ausgefertigten Schein. Man weiß dann gleich, in welchem Carton (§ 71.) die Quittung zu suchen ist.

5) Durch das Wort „heute“ im Cassabuch wird per contant, sogleich zahlbar, ausgedrückt.

Geschäftsfälle.

Am 1. Juli 1864.

Nachdem wir aus dem Inventarium mit Bilanz die nöthigen Buchungen gemacht (§ 4.), nämlich durch das Memorial (§ 23.) den Capital-Conto (§ 40.) für unser reines Vermögen, wie auch jeden unserer beiden Gläubiger, Bauunternehmer Ernst und Wittwe Morgenstern, für seine Kapitalforderung creditirt, und im Cassabuch die Cassa für die von uns empfangene (§ 21.)

Baareinlage debitirt haben: nehmen wir zur Bestreitung der Haushaltung aus der Cassa fl. 75 —, wofür diese (da sie gibt, § 21.) creditirt wird.

2.

Wir zahlen fl. 3. 50 kr. für das Quartal öffentlicher Blätter; und kaufen gegen baare Zahlung bei Aug. Neuburg in Frankfurt a. M. verschiedene Waaren, betragend fl. 27. 20 kr.

3.

Von Jak. Günther u. Söhne in Mainz empfangen wir, infolge unseres früher gegebenen schriftlichen Auftrags, Factura vom 30. v. M. über 1 Faß Melis und 1 Sack Kaffee, pr. Eisenbahn an uns abgesandt, im Betrag von fl. 281. 48 kr. Ziel 3 Monat, oder mit $1\frac{1}{2}$ % Sconto.

Cassa und Günther werden creditirt, da beide geben. Wegen letzteren und Neuburg sehe man Anm. 2. und 3., wie auch § 24.

4.

Diese beiden Colli kommen an, und wir bezahlen dafür an Fracht und kleinen Kosten (Spesen) fl. 2. 24 kr.

Fuhrmann Kranz bringt uns den ehegestern mündlich bei Otto Reichard in Frankfurt a. M. bestellten 1 Ballen Brasil Kaffee, im Betrag von fl. 88. 8 kr. Ziel 2 Monat oder mit 1 % Sconto, nebst der Rechnung darüber, worauf wir 18 kr. Fracht bezahlen.

Fried. Siegel, Hofgärtner, hier läßt durch seinen Gartenknecht bei uns holen und in sein Büchelchen einschreiben: $18\frac{1}{4}$ ℔ 1 Bᵗ (Brot d. i. Zuckerhut) Melis à 22 kr., 7 ℔ Surinam-Kaffee à 36 kr., 3 ℔ Candis à 24 kr. und 2 ℔ Reiß à 10 kr.

Fracht u. dgl. wird pr. Cassa, Reichard pr. Memorial notirt. Siegel kommt auf das Klitterbuch (§§ 31 und 33.).

5.

Stephan Jung hier liefert uns die brieflich von ihm verlangten 40/4 und 20/10 Kistchen div. Cigarren, betragend laut Rechnung fl. 168 — Ziel 3 Monat oder mit 2 % Sconto.

Von Jak. Günther u. Söhne in Mainz empfangen wir Factura vom 3. d. M. über gemäß unseres schriftlichen Auftrags pr. Bahn abgesandte 4/2 Kisten Candis im Betrag von fl. 59. 58 kr.

Bei Reinhard Schwarz in Frankfurt a. M. kauften wir gegen baare Zahlung $\frac{1}{4}$ Zentner Korinthen und $\frac{1}{4}$ Ztr. Rosinen, betragend laut Nota fl. 10. 30 kr.

Wird wie am 2. gebucht. Jung kommt auf das Hauptbuch.

6.

Heute kommen die 4/2 Kisten von Mainz an, und durch Fuhrmann Kranz franco die gestern von Reinh. Schwarz erkauften Südfrüchte. Für Fracht auf den Candis, und für Francatur eines an Jak. Günther u. Söhne in Mainz pr. Bahn zurückgesandten leeren Fasses, welches sie mit fl. 1. 12 kr. berechnet hatten, zahlen wir 30 kr.

Ferner debitiren wir das genannte Mainzer Haus für Sconto à $1\frac{1}{2}$ % auf den Posten vom 30. v. M. mit fl. 4. 13 kr., indem wir es beauftragen, für den Belauf desselben von nunmehr fl. 276. 23 kr. einen Wechsel auf uns auszustellen (zu trassiren), zahlbar am 15. d. M.

Für Brennholz zum Haushalt zahlen wir, nebst Unkosten und Hauerlohn, fl. 60. 12 kr.

Buchung für die Fracht und Francatur wie am 4.; für das Brennholz wie am 1.; wegen des Sconto und leeren Fasses sehe man § 21.

7.

Vor etlichen Tagen schon hatten wir dem Gutsbesitzer Franz Ehrlich auf dem Birkenhof, bei seinem Hiersein, Bestellung ertheilt auf Branntwein à fl. 29. pr. Ohm franco vor das Haus. Demzufolge wird heute ein Faß Nr. 1 bei uns abgeladen, enthaltend 2 Ohm $19\frac{1}{2}$ Maß, welche wir sogleich bezahlen mit fl. 65. 4 kr. Dabei profitiren wir auf zehn Ducaten 20 Kreuzer.

Zugleich werden uns noch drei Fässer Nr. 2—4 abgeliefert, enthaltend 5 Ohm 6 Vtl. 2 Mß. Branntwein, mit dem Auftrag, solche zur Verfügung (Disposition) der Oelraffinerie und Likörfabrik „Joseph Braun in Darmstadt" zu halten.

Für Fracht nebst kleinen Spesen auf diese drei Fässer, und für Octroi von sämmtlichen Fässern zahlen wir fl. 24. 24 kr.

Dem Jos. Braun wird noch keine Rechnung eröffnet. Die Zahlungen werden pr. Cassa notirt wie am 2. und 4. Der Ducaten wegen sehe man § 26.

8.

Wir empfangen von Otto Reichard in Frankfurt a. M., unserem mündlichen Auftrag zufolge, 2 Tönnchen Oele, nebst seiner von gestern datirten Rechnung darüber im Betrag von fl. 112. 37 kr., und zahlen dabei für Fracht und kleine Spesen fl. 1. 12 kr.

Eugen Hillebrandt, Kupferstecher, hier läßt durch seine Magd bei uns holen, und in sein Büchelchen einschreiben: 4 ℔ Melis à 22 kr., 6 ℔ Java-Kaffee à 38 kr. und 1 ℔ Rosinen à 12 kr.

Wie am 4.

9.

Wir kaufen und empfangen heute, Ziel 2 Monat, 2 Fässer Essig im Betrag von fl. 27. 23 kr. von Joh. Friedmann hier, ungewiß ob wir noch weitere Geschäfte mit ihm machen werden.

10.

Von der bei heutigem Nachzählen der Ladenkasse vorgefundenen Baarlosung bringen wir fl. 230 — in die Hauptkasse.

Man sehe die §§ 31. und 25.

11.

Wir erhalten von Valentin Lang in Köln Factura vom 6. d. M. über, per Eisenbahn franco Mainz, in 3 Colli an uns abgesandte verschiedene Waaren, die wir seinem Reisenden in Auftrag gegeben hatten und sich auf fl. 189. 19 kr. belaufen, Ziel 3 Monat oder mit $1\frac{1}{2}$ % Sconto.

In unserem Schreiben vom 6. d. M. an Jak. Günther u. Söhne in Mainz führten wir Klage über den erhaltenen Kandiszucker, den wir nicht gehörig trocken fanden, und erhalten heute Antwort, wornach sie uns fl. 1. 30 kr. Entschädigung anbieten. Wir nehmen diese an, und debitiren sie also dafür.

Portefeuiller Treyhoff, der in unserer vorherigen Wohnung ein Logis inne hatte, zahlt den vierteljährigen Miethzins mit fl. 18.

Für Eintragung in das Handelsregister und Steuer zahlen wir fl. 13. 40 kr.

Die Buchung für Lang geschieht wie am 2., für Günther nach § 21; für die Geld-Einnahme und Ausgabe nach § 24.

(Hätte Lang seine Factura in Preußischer Währung ertheilt, so würden wir dieselbe, à fl. $1\frac{3}{4}$ pr. 1 Rthlr. preuß. Crt., zugleich auch in unsere hiesige verwandeln, und im Hauptbuch, vor unsere Gulden-Columne, auch noch Columnen für Thaler, Silbergroschen und Pfennige errichten.)

12.

Die von Val. Lang in Köln an uns abgerichteten 3 Colli kommen an, und wir bezahlen dafür an Fracht und kleine Spesen fl. 3. 40 kr.

Eugen Hillebrandt läßt wieder durch seine Magd holen: 4 ℔ Reiß à 10 kr., $\frac{1}{8}$ ℔ Souchong Thee 15 kr., und $\frac{1}{10}$ Kistchen Havana Cigarren fl. 1. 20 kr.

Stephan Jung hier liefert uns auf unser Verlangen 100 ℔ Rauchtabake, betr. fl. 53. 20 kr.

Buchungen wie am 4., 8. und 5.

13.

Von Karl Hartung hier kaufen und empfangen wir heute 1 Faß Waschstärke, Netto-Preis, im Betrag von fl. 16 —, ohne Aussicht auf fernere Geschäfte mit ihm.

An Fürstliche Hofhaltung hier liefern wir, in Folge des von deren Hofküchenmeister uns ertheilt wordenen Auftrags, durch einen Dienstmann 6 Zuckerhüte im Gewicht von $108\frac{7}{8}$ ℔ à fl. 33. pr. Ztr.

Wie am 9. und 4.

14.

Auf unsere schriftliche Bestellung erhalten wir von Otto Reichard in Frankfurt a/M. 2 Ballen Domingo Kaffee, nebst Factura von heute darüber, im Betrag von fl. 163 —, und zahlen dafür Fracht und kleine Spesen 40 Kreuzer.

Ernst Stolz, Gast- und Schenkwirth zum „goldnen Roß“, hier läßt durch seinen Hausknecht bei uns holen und in sein Büchelchen einschreiben: $\frac{1}{4}$ Ohm Branntwein à fl. 44 — pr.

Ohm, 1/4 Kistchen Havana Cigarren um fl. 4. 10 kr. und 2/10 Kistchen detto*) à fl. 1. 40 kr.

Wird notirt wie am 4.

15.

Wir erhalten von Jak. Günther u. Söhne in Mainz Factura von ehegestern über die durch ihren Reisenden bei ihnen bestellten 12/8 Tönnchen Häringe im Betrag von fl. 60.

Friedr. Siegel läßt wieder bei uns holen: 1 ℔ Haysan Thee à fl. 2. 45 kr., 4 ℔ Ceylon Kaffee à 38 kr., und 1 Schoppen Brennöl à 16 kr.

An Heinrich Rothmund hier zahlen wir den von Jak. Günther u. Söhne in Mainz an die Verordnung (Ordre) Michael Sturm auf uns ausgestellten Wechsel (Tratte) von fl. 276. 23 kr.; wobei wir auf zehn Ducaten, die der Wechselinhaber (Rothmund) dabei aus Gefälligkeit in Zahlung nahm, jedoch 15 Kreuzer verlieren.

Betreffs Günther und Siegel geschehen die Buchungen wie am 2. und 4. Die Zahlung der Tratte wird pr. Cassa in Gemäßheit des § 24. notirt.

(Um stets den Tag zu wissen, an welchem man eine Zahlung zu leisten hat, kann man denselben auf einem Wandkalender, den man täglich vor Augen hat, unterstreichen und den Namen des Empfängers beisetzen. Es ist hier nicht nothwendig ein Verfallzeitbuch für acceptirte [angenommene] Wechsel zu führen, oder eigens ein Gedenkbuch für Geschäfte [„Agenda" genannt]).

16.

Die bei Michael Armgart in Immenstadt durch seinen Reisenden bestellte 1 Kiste Käse kommt an, und wir bezahlen dafür an Nachnahme des Betrags, Fracht und kleine Spesen fl. 27. 20 kr.

17.

Aus der Ladenkasse führen wir eine Baarlosung von fl. 305 — der Hauptkasse zu.

---

*) Nicht ditto.

Die Kiste Käse wird pr. Cassa nach Anm. 2 notirt. (Der Besitz des Frachtbriefes dient als Quittung für den bezahlten Betrag der vor etlichen Tagen pr. Post empfangenen Rechnung.) Die Baarlosung wie am 9.

18.

Durch seine eigene Fuhre liefert uns Joseph Braun in Darmstadt franco die jüngst schriftlich von ihm begehrten 2 Fäßchen Oel ab, mit Rechnung darüber im Belauf von fl. 89. 41 kr. Nto. Cont.; und läßt zugleich die für ihn auf Lager gehabten 3 Fässer Branntwein bei uns abholen, worüber wir ihm Spesenrechnung (Unkostenrechnung) ertheilen im Betrag von fl. 22. 48 kr.

Die von Günther in Mainz abgesandten 12/8 Tönnchen Häringe kommen an, und wir bezahlen dafür an Fracht und kleine Spesen fl. 1. 20 kr.

Für die Fäßchen Oel wird Braun wie am 3., und für die Frachtausgabe die Cassa wie gewöhnlich creditirt, für die Spesenrechnung hingegen Braun debitirt.

19.

Wir erhalten von Val. Lang in Köln, infolge unseres seinem Reisenden ertheilten Auftrags, Factura vom 14. d. über eine pr. Eisenbahn franco Mainz an uns abgesandte Kiste, enthaltend 12/4 und 15/10 M. (Mille) Cuba Cigarren im Belauf von fl. 91 —, welche heute auch bei uns eintraf gegen 20 kr. Fracht.

In Frankfurt a/M. erkaufen wir gegen baare Zahlung von Edmund Reisinger 1/4 Ztr. Puglieser Mandeln à fl. 45 —; und deßgleichen von Felix Abelhof u. Co. 3 Säcke Cuba Kaffee Nto. 249 1/2 ℔ à 36 kr. — Diese Waaren kommen heute noch durch Fuhrmann Kranz an, und wir bezahlen dafür 30 kr. Fracht.

Zu buchen wie am 11., 2. und 4.

20.

Wir geben an die verwitwete Handelsfrau Leonore Andler, mit welcher wir voraussichtlich in keine weitere Geschäftsverbindung kommen werden, gegen ihr Billet 4 Brot Melis ab, wgd. (wiegend) 73 ℔ à fl. 33.

An die Direction der Gasanstalt zahlen wir für die Einrichtung der Gasbeleuchtung fl. 60.

Und an Karl Hartung hier geben wir das mit 36 kr. uns berechnete leere Faß zurück.

Andler und Hartung werden im Klitterbuch debitirt, dagegen die Cassa für ihre Ausgabe creditirt.

21.

In Auftrag und für Rechnung unserer Tante Julie Morgenstern Witwe in Würzburg, welche für die jährigen Zinsen aus dem Kapital von fl. 1500 — à $3^1/_2$ Procent fl. 52. 30 kr. an uns zu fordern hat, leisten wir diese Zahlung an Kaufmann Lorenz Berger in Frankfurt a/M.

Und an Otto Reichard ebenda bezahlen wir, mit 30 kr. Gewinn auf fünfzehn Friedd'or, fl. 198. 45 kr. nach Abzug von fl. 2 — für Sconto à 1 % auf die Posten vom 4. und 8. d. M.

Wir zahlen die Doctor-Rechnung mit fl. 16 —.

Witwe Morgenstern, die im Hauptbuche einen Conto hat, wird per Memorial für die Zinsen creditirt, hingegen per Cassa für unsere Zahlung debitirt. — Gewinn und Sconto bei Reichard werden notirt wie am 7. und 6. Unsere Zahlung an diesen Freund und den Arzt wird im Cassabuch verzeichnet gemäß § 24. und Anm. 4.

22.

In Auftrag Val. Lang in Köln senden wir von seiner am 6. d. M. uns gemachten Waarenlieferung, durch Fuhrmann Kranz, an Emil Jung in Frankfurt a/M. ein Bällchen Provencer Mandeln zurück, betragend fl. 28. 19 kr., wegen schlechter Qualität.

Jak. Günther u. Söhne in Mainz hatten uns eine Anweisung*) gesandt auf David Freimuth hier, im Belauf von fl. 16. 30 kr., welche wir heute bei diesem einkassiren.

Lang ist nach § 21. Debitor für das Zurückempfangene. Die Geldeinnahme kommt in das Debet der Cassa, und dadurch in das Credit (hier „Credunt" §. 21.) der Günther nach § 24.

*) Für so unbedeutende Beträge stellt man keinen Wechsel aus, sondern eine Anweisung (Assegno).

23.

An Adam Neufer hier bezahlen wir laut seiner Nota fl. 27. 37 kr., für von ihm erkaufte Papiere und Schreibmaterialien.

Und an mehre Bauhandwerksleute zahlen wir laut ihren Rechnungen fl. 330., wobei wir auf sechzehn Fd'or. und dreißig Duc. fl. 2. 4 kr. gewinnen.

24.

Eugen Hillebrandt läßt durch sein Söhnchen $^1/_{10}$ Kistchen Cuba Cigarren pr. fl. 2. 30 kr. holen.

Aus der Ladenkasse bringen wir eine wöchentliche Baarlosung von fl. 360. — in die Hauptkasse.

Zu buchen wie am 2., 7., 8. und 10.

25.

In der Vermuthung, daß die Kaffeepreise höher gehen (anziehen) werden, benutzen wir eine sich dargebotene Gelegenheit zum Ankauf einer Partie (eines Postens) Kaffee, und erkaufen in Frankfurt a/M. gegen gleich baare Zahlung von den Commissionären Gebrüder Nathan: 2 Ballen Mocca, Nto. 313 ℔ à 34 kr., und 3 Säcke Surinam, Nto. 264 ℔ à 32 kr. Franco hier.

Wirth Stolz bezahlt seine Schuld mit fl. 18. 30 kr.

Wird notirt wie am 2. und nach § 34.

26.

Hofgärtner Siegel zahlte auf Abschlag (a conto) fl. 10. 30 kr. Und die Fürstl. Hofhaltung unsere Nota vom 13. d.

Wir bezahlen an die hiesige Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungs-Gesellschaft die Jahresprämie (Versicherungspreis) nebst Kosten aus der Polize Nr. . . . . mit fl. 7. 20 kr.

An Peter Knapp, Handelsmann, hier verkaufen wir $^4/_8$ Tönnchen Häringe à fl. $5^3/_4$; und nehmen dabei in Zahlung 10 ℔ gemalenen Ingwer und 15 ℔ gem. Pfeffer à 20 kr. Den Rest bleibt er schuldig, ohne Aussicht auf weiteren Geschäftsverkehr mit uns.

Siegel, die Hofhaltung und Knapp werden gemäß § 34. und resp. § 31. gebucht; die Versicherung (Assecuranz) wie am 11.

27.

Wir zahlen an Karl Hartung hier zur Ausgleichung unserer Schuld fl. 15. 24 kr.

Nach § 34. zu buchen, und Anm. 4.

28.

An Stephan Jung hier zahlen wir (mit fl. 1. Gewinn auf 20 Ducaten) fl. 192. 13 kr., und liefern ihm auf seine Bestellung pr. Dienstmann verschiedene Waaren im Belauf von fl. 24. 41 kr.; wogegen er, unter Zuziehung fl. 4. 26 kr. für Sconto à 2 % auf seine uns am 5. und 12. d. M. ertheilten Rechnungen, den Empfang des Betrags derselben bescheinigt (quittirt).

An Karl Woldemar, Reisenden des Hauses Joseph Braun in Darmstadt, zahlen wir unsre Restschuld von fl. 66. 53 kr. gegen seinen Empfangschein (Quittung) per Saldo.

Unsere Zahlungen werden gebucht wie am 21. und Anm. 4. Jung wird eben so wie dort für den Sconto debitirt, und ferner für unsere Waarenlieferungen nach § 21.

(Der Ausdruck „Saldo" in der Quittung steht nicht überflüssig. Man sehe dieses Wort in: „Kaufmännische Kunstwörter.")

29.

Wir debitiren Jak. Günther u. Söhne in Mainz für Sconto à 1½ % auf das Pöstchen vom 13. d. M. mit 54 kr.; und zahlen in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung an die verwitwete Frau Rechnungsräthin Günther hier fl. 74. 4 kr.

Gegen Quittirung seiner Nota vom 2. d. M. über 100 ℔ Continental-Kaffee zahlen wir an Moriz Laub hier fl. 10. 30 kr.

Ferner zahlen wir die Apothekerrechnung mit fl. 9. Und Frau Andler zahlt unsere Nota vom 20. d.

Wie am 21. und gemäß §§ 24. und 34. S. auch Anm. 4.

(Die Nota von Laub, welche bisher im Carton der „unbezahlten Rechnungen" lag, kommt jetzt in jenen der „bezahlten Rechnungen." § 71.)

30.

Unserem Ladenmädchen, Ottilie Engel, zahlen wir den Monatsgehalt mit fl. 6. 30 kr.

Aus der Ladenkasse führen wir eine Baarlosung von fl. 395. der Hauptkasse zu.

Laut besonderen Notizbüchlein (§ 27.) haben wir in diesem Monat für verschiedene kleine Waareneinkäufe fl. 26. 8 kr. verausgabt, und für Handlungskosten fl. 3. 12 kr.

Buchungen wie am 2. und 10.

Am 31. Juli 1864.

Nachdem wir gestern den monatlichen Cassa-Abschluß, gemäß §§ 29. u. 14. 1.), und die Inventur für diesen Monat, wie man in der Wirklichkeit jedes Jahr, oder alle zwei Jahre, zu thun verpflichtet ist, nach Anleitung des § 14. gemacht haben, schließen wir heute das Hauptbuch, wie unter § 65. besprochen, ab, und stellen dann auf Grund dieser Vorarbeiten und unter Beobachtung der §§ 12. 2.) und 13., das Inventarium (§ 14. 6.) mit Bilanz auf, wodurch sich herausstellt: daß wir nicht nur unsern Lebensunterhalt verdient, sondern noch fl. 50. 30 kr. erübrigt haben, welcher Rein-Gewinn durch das Memorial (§§ 11. und 63.) auf den Capital-Conto im Hauptbuch (§ 40.) übergeht, und auf der Bilanz unser jetziges Vermögen um so viel größer aufweist (§ 17.).

Nr. I.

Inventarien- und Bilanz-Buch.

Inventarium, 30. Juni 1864.

Activa	fl.	xr.	fl.	xr.
I. Immobilien:				
Ein Wohnhaus in der Aurora-Straße L. D Nr. 12, welches ich von Robert Ernst, Bauunternehmer, hier, am 15. dieses Monats erkauft habe um			6000	—
II. Haushaltungs-Mobilien:				
1) Gewöhnliche Möbel und Hausgeräthe	395	—		
2) Kleider, Leinen und Betten . . .	1045	—		
3) Spiegel, Porzellan, Glas, lackirte Sachen	35	—		
4) Gedruckte Bücher	20	—		
5) Eine Wanduhr	12	—		
6) Eingerahmte Bilder	15	—		
7) Silbergeschirr und Goldsachen . .	78	—		
			1600	—
III. Handlungs-Mobilien:				
1) Ein Ladentisch	40	—		
2) Regale mit und ohne Schubladen .	75	—		
3) Ladengeräthe und Gefäße	15	—		
4) Kellergeräthe und Lagerhölzer . .	30	—		
5) Decimal- und andere Wagen mit Gewichten	20	—		
6) Fässer, Ständer und Kisten . . .	20	—		
			200	—
IV. Baare Cassa:			2928	—
V. Waaren:				
In öffentlicher Versteigerung erkaufte ich schon früher folgende Waaren:				
323 ℔ 20 Lt Melis à xr. 21	113	3		
34 ℔ Candis à xr. 22	12	28		
60 ℔ Surinam-Kaffee à xr. 30	30	—		
168 ℔ Java-Kaffee à xr. 27	75	36		
115 ℔ Brasil-Kaffee à xr. 23	44	5		
72 ℔ Reiß à xr. 7	8	24		
Verschiedene Gewürze	11	24		
			295	—
Uebertrag			11023	—

Inventarium, 30. Juni 1864.

	fl.	xr.	fl.	xr.
Uebertrag			11023	—
VI. Staatspapiere:				
Ein Großh. Badisches fl. 35 Lotterie-Anlehens-Loos			53	—
			11076	—
Passiva				
1) An Robert Ernst, Bauunternehmer, hier, schulde ich für die auf meinem Hause haftende Hypotheke, unter halbjähriger Vorheraufkündigung mit 4 Procent jährliche Zinsen, fällig am 15. Juni	4000	—		
2) An Julie Morgenstern Witwe, meine Tante in Würzburg schulde ich gegen gerichtliche Verbriefung, unter vierteljähriger Vorheraufkündigung mit 3½ Procent jährliche Zinsen, seit 20 Juli 1863 . . .	1500	—		
	5500	—		
Summarische Wiederholung:				
Activa			11076	—
Passiva			5500	—
Netto-Vermögen			5576	—

schreibe Fünftausend Fünfhundert Sechs und Siebenzig Gulden, welchen Betrag ich durch eigenhändige Namens-Unterschrift als richtig anerkenne.

Offenbach a/M., 30 Juni 1864.

Julius Sommer.

Bilanz, 30. Juni 1864.

Activa	fl.	kr.	Passiva	fl.	kr.
Immobilien	6000	—	Capital-Conto	5576	—
Haushaltungs-Mobilien	1600	—	Robert Ernst, Bauunternehmer, hier	4000	—
Handlungs-Mobilien	200	—	Julie Morgenstern, Witwe, in Würzburg	1500	—
Baares Geld	2928	—			
Waaren	295	—			
Staatspapiere	53	—			
	11076	—		11076	—

Offenbach a/M., 30. Juni 1864.

Julius Sommer.

Inventarium, 30. Juli 1864.

	Activa	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I.	**Immobilien:**						
	Für das Haus laut voriger Inventur .			6000	—		
	Hinzu Reparaturen und Erneuerungen .			330	—		
						6330	—
II.	**Haushaltungs-Mobilien:**						
	Für dieses Mobiliar laut voriger Inventur			1600	—		
	hinzu die Gasbeleuchtung			60	—		
	und den Holzvorrath			57	30		
						1717	30
III.	**Handlungs-Mobilien:**						
	Für dieses Mobiliar laut voriger Inventur			200	—		
	ab wegen Abnutzung 1 %*) . . .			2	—		
						198	—
IV.	Baare Cassa					2088	19
V.	**Waaren:**						
	551 ℔ 29 Lt Melis à fl. 30½	168	3				
	30 ℔ gelben Candis à fl. 43⅓	13	—				
	17⅞ ℔ braunen Candis à fl. 36¾	6	34				
	75 ℔ Farin à fl. 30. 38 kr.	22	59				
	Zucker			210	36		
	3 Säcke Cuba Netto ℔ 250 à 36⅛ kr.	150	31				
	2 Ballen Mocca Netto ℔ 313 à 34 kr.	177	22				
	3 Säcke Surinam Netto ℔ 264 à 32 kr.	140	48				
	Domingo Netto ℔ 140 à 31⅜ kr.	73	13				
	Kaffee			541	54		
	Uebertrag			752	30	10333	49

*) Wir haben dieses Mobiliar nur einen Monat lang benutzt, daher auch nur 1 % abgeschrieben.

Inventarium, 30. Juli 1864.

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Uebertrag			752	30	10333	49
30 ℔ roth London à 28 kr.	14	—				
20 ℔ Portocarrero à 36 kr.	12	—				
2/4 Kistchen Cuba Cigarren à fl. 20	10	—				
6/4 Kistch. Havana Cigarren à fl. 14	21	—				
10/4 Kistch. Gambrinus Cig. à fl. 12	30	—				
5/10 Kistch. Cuba Cigarren à fl. 20	10	—				
12/4, 15/10 Kistchen Cuba Cigarren, Sendung von V. Lang in Köln	91	20				
Rauchtabake und Cigarren .			188	20		
21 Maß Krystall-Oel à 56 kr.	19	36				
30 Maß Rüböl à 50 kr.	25	—				
48 Maß Mohnöl à 70 kr.	56	—				
1/2 Ohm Essig à fl. 11	5	30				
1/2 dtto. à fl. 6	3	—				
1 Ohm Branntwein	32	—				
30 Flaschen Spirituosen à 30 kr.	15	—				
Flüssigkeiten			156	6		
6/8 Tönnchen Häringe à fl. 5. 11 kr. .			31	6		
Südfrüchte, Thee und Gewürze, Cichorien, Stärke und Reiß, . . .			45	32		
Käse, Butter u. a. m.			18	9		
Duten und Packpapiere			18	—		
Ausstände im Klitterbuch			32	21		
					1242	4

VI. Staatspapiere:

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Ein Großh. Badisches fl. 35. Lotterie-Anlehens-Loos					53	—

Passiva

Creditoren:

	fl	kr	fl	kr	fl	kr
Robert Ernst, Bauunternehmer, hier			4000	—		
Julie Morgenstern, Witwe, in Würzburg			1500	—		
Uebertrag			5500	—	11628	53

Inventarium, 30. Juli 1864.

	fl	kr	fl	kr
Uebertrag	5500	—	11628	53
Jacob Günther u. Söhne in Mainz	60	—		
Otto Reichard in Frankfurt a/M.	163	—		
Valentin Lang in Cöln	252	—		
Johann Friedmann, hier, lt. Kl. B.	27	23		
			6002	23
Netto-Vermögen			5626	30

schreibe Fünftausend Sechshundert Sechs und Zwanzig Gulden Dreißig Kreuzer, welchen Betrag ich durch eigenhändige Namensunterschrift als richtig anerkenne.

Offenbach a/M., 30. Juli 1864.

Julius Sommer.

Summarische Wiederholung:

	fl	kr
Activa	11628	53
Passiva	6002	23
Netto-Vermögen	5626	30
Ab, das Vermögen der vorhergehenden Inventur	5576	—
ergibt sich reiner Gewinn seit 1. Juli	50	30

Bilanz, 30. Juli 1864.

Activa	fl	kr	Passiva	fl	kr
Immobilien	6330	—	Capital-Conto	5626	30
Haushaltungs-Mobilien	1717	30	Robert Ernst, Bauunternehmer, hier	4000	—
Handlungs-Mobilien	198	—	Julie Morgenstern, Wwe., in Würzburg	1500	—
Baare Cassa	2088	19	Jacob Günther u. Söhne in Mainz	60	—
Waaren	1242	4	Otto Reichard in Frankfurt a/M.	163	—
Staatspapiere	53	—	Valentin Lang in Cöln	252	—
			Johann Friedmann hier	27	23
	11628	53		11628	53

Offenbach a/M., 30. Juli 1864.

Julius Sommer.

Nr. II.

Memorial.

Offenbach a/M. 1864.

		Juli.	fl.	kr.
*) 1	1	**Capital-Conto**	Haben	
		für das laut heutigem Inventarium mir verbliebene Netto-Vermögen	5576	—
1	1	**Robert Ernst, Bauunternehmer, hier**	Haben	
		für das von ihm erkaufte, in der Aurora-Straße L. D Nr. 12 belegene, Wohnhaus laut Inventarium	4000	—
4	1	**Julie Morgenstern Wwe. in Würzburg**	Haben	
		für das von ihr geliehene Kapital laut Inventarium	1500	—
5	2	**Jacob Günther u. Söhne in Mainz**	Haben	
		berechneten diese am 30. v. M. und sandten pr. Bahn:		
		I. S. 1 Faß Nr. 167		
		720 ℔ 38 Bt. Melis in blau Papier à fl. 30	216	—
		A. T. 1 Sack Ceylon Kaffee Nr. 211		
		Bt. 116 ℔ Ta. 2 ℔ Nto. 114 ℔ à 34 kr.	64	36
		für das Faß	1	12
		Ziel 3 Mt., oder pr. Cont. mit $1\frac{1}{2}$ % Sconto	281	48

*) § 40.

Juli 1864.

			fl	kr
7	4	**Otto Reichard in Frankfurt a/M.** berechnete dieser heute und sandte durch Fuhrmann Kranz: (folgt Abschrift der Rechnung) *) Ziel 2 Monat, oder pr. Contant mit 1 % Sconto.	Haben 88	8
6	5	**Stephan Jung hier** berechnete und lieferte mir dieser heute: (folgt Abschrift der Rechnung) Ziel 3 Monat, oder pr. Contant mit 2 % Sconto.	Haben 168	—
5	5	**Jacob Günther u. Söhne in Mainz** berechneten diese am 3. d. M. und sandten pr. Bahn: (folgt Abschrift der Rechnung) Ziel 3 Monat, oder pr. Contant mit 1½ % Sconto.	Haben 59	58
5	6	**Jacob Günther u. Söhne in Mainz** für 1 per Eisenbahn an sie zurückgesandtes leeres Zuckerfaß Nr. 167	Sollen 1	12
		für Sconto auf den Posten vom 30. v. M. à 1½ %	4	13
			5	25
7	8	**Otto Reichard in Frankfurt a/M.** berechnete dieser am 7. d. M. und sandte durch Fuhrmann Kranz: (folgt Abschrift der Rechnung) Ziel 2 Monat, oder pr. Contant mit 1 % Sconto.	Haben 112	37

*) Wie vorstehend bei Günther.

Juli 1864.

			fl	kr
8	11	**Valentin Lang in Cöln** berechnete dieser am 6. d. M. und sandte franco Mainz per Eisenbahn: (folgt Abschrift der Rechnung) Ziel 3 Monat, oder pr. Contant mit 1½ % Sconto.	Haben 189	19
5	11	**Jacob Günther u. Söhne in Mainz** für Entschädigung auf gesandten feuchten Candis	Sollen 1	30
6	12	**Stephan Jung hier** berechnete und lieferte mir dieser heute: (folgt Abschrift der Rechnung) Ziel 3 Monat, oder pr. Contant mit 2 % Sconto.	Haben 53	20
7	14	**Otto Reichard in Frankfurt a/M.** berechnete dieser heute und sandte durch Fuhrmann Kranz: (folgt Abschrift der Rechnung) Ziel 2 Monat, oder pr. Contant mit 1 % Sconto.	Haben 163	—
5	15	**Jacob Günther u. Söhne in Mainz** berechneten diese am 13. d. M. und sandten pr. Bahn: (folgt Abschrift der Rechnung) Ziel 3 Monat, oder pr. Contant mit 1½ % Sconto.	Haben 60	—

Juli 1864.

			fl.	kr.
9	18	**Joseph Braun in Darmstadt** berechnete dieser heute und sandte franco durch seine eigene Fuhre: (folgt Abschrift der Rechnung) Netto Contant.	Haben 89	 41
9	18	**Joseph Braun in Darmstadt** für Spesen auf die von Franz Ehrlich auf dem Birkenhof für ihn empfangene, und heute durch seine eigene Fuhre an ihn abgesandte: B. 3 Fässer Branntwein Nr. 2—4, Fracht und kleine Spesen . . . . Octroi von 5 Ohm 6 Vtl. 2 Maß à fl. 3 . Arbeitslohn, und Reparatur nebst drei eisernen Reifen . . . . Provision	Soll 1 15 3 1 22	 42 59 37 30 48
8	19	**Valentin Lang in Cöln** berechnete dieser am 14. d. M. und sandte franco Mainz per Eisenbahn: (folgt Abschrift der Rechnung) Ziel 3 Monat, oder pr. Contant mit $1^1/_2$ % Sconto.	Haben 91	 —
4	21	**Julie Morgenstern Wwe. in Würzburg** für die jährigen Zinsen aus dem Kapital von fl. 1500 — à $3^1/_2$ % p. a.	Haben 52	 30
7	21	**Otto Reichard in Frankfurt a/M.** für Sconto auf die Posten vom 4. u. 8. d. M. à 1 %	Soll 2	 —
8	22	**Valentin Lang in Cöln** sandte ich, durch Fuhrmann Kranz, auf seine Ordre an Emil Jung in Frankfurt a/M., in E. I. 1 Bällchen Nr. 401, die von mir zu seiner Verfügung gelassenen Provencer Mandeln zurück, betragend lt. seiner Factura vom 6. d. M.	Soll 28	 19

Juli 1864.

			fl.	kr.
6	28	**Stephan Jung hier** für Sconto auf die Posten vom 5. u. 12. d. M. à 2 % . . . . und pr. Dienstmann ihm gelieferte Waaren, als: (folgt Abschrift der Rechnung in Vorcolumnen.)	Soll 4 24 29	 26 41 7
5	29	**Jacob Günther u. Söhne in Mainz** für Sconto auf den Posten vom 3. d. M. à $1^1/_2$ %	Sollen —	 54
1	31	**Capital-Conto** laut Inventarium Fol. 8 beträgt mein heutiges Netto-Vermögen . . . . ab das Netto-Vermögen des vorhergehenden Inventariums Fol. 3. . . . . Bleibt reiner Gewinn	Haben 5626 5576 50	 30 — 30

Nr. III. Cassa-Buch.

Einnahme — Cassa

	Datum		fl	kr
	Juli			
	1	Meine Kapitaleinlage lt. Inventarium Fol. 1. . .	2928	—
	7	Gewinn auf 10 Ducaten	—	20
	9	Baarlosung vom 1. bis 10. d. M.	230	—
	11	Zahlte Portefeuiller Adam Treyhoff die vierteljährige Miethe aus meiner früheren Wohnung, nämlich vom 1. April bis 1. Juli d. J., mit .	18	—
	16	Baarlosung vom 10. bis 17. d. M.	305	—
	21	Gewinn auf 15 Friedrichsd'or	—	30
		Uebertrag	3481	50

Cassa — Ausgabe

	Datum		fl	kr
1864.				
	1	Für in die Haushaltung genommene	75	—
	2	Für das Quartalgeld öffentlicher Blätter	3	50
	2	Für heute von August Neuburg in Frankfurt a/M. erkaufte verschiedene Waaren	27	20
	4	Für Fracht und kleine Spesen auf 1 Faß Zucker und 1 Sack Kaffee von Mainz kommend	2	24
		Für deßgleichen auf 1 Ballen Kaffee von Frankfurt a/M.	—	18
	5	Für heute von Reinhard Schwarz in Frankfurt a/M. erkaufte Korinthen und Rosinen . .	10	30
	6	Für Fracht auf 4 Kisten Candis von Mainz kommend, und Francatur eines dahin zurückgesandten leeren Zuckerfasses	—	30
	6	Für Brennholz nebst Unkosten und Hauerlohn. . .	60	12
	7	Zahlte an Franz Ehrlich auf dem Birkenhof für gelieferte 2 Ohm 19½ Mß. Branntwein à fl. 29	65	4
	8	Für Fracht, kleine Spesen und Octroi auf 4 Fässer Branntwein von Demselben	24	24
	7	Für Fracht und kleine Spesen auf 2 Tönnchen Oel von Frankfurt a/M. kommend.	1	12
	11	Für bezahlte Steuern, Gewerbspatent und Eintragung in das Handelsregister	13	40
	12	Für Fracht und kleine Spesen auf 3 Colli von Cöln kommend	1	40
	14	Für deßgleichen auf 2 Ballen Kaffee von Frankfurt a/M. kommend	—	40
5*)	15	Jacob Günther u. Söhne in Mainz löste ihre Tratte ein, O/Mich. Sturm, gegen Acquit von Heinr. Rothmund, mit . . .	276	23
	15	Verlust auf 10 Ducaten	—	15
	16	Zahlte Nachnahme, Fracht und kleine Spesen auf 1 Kiste Käse von Mich. Armgart in Immenstadt kommend	27	20
	18	Für Fracht und kleine Spesen auf 12/8 Tönnchen Häringe von Mainz kommend	1	20
	19	Deßgleichen auf 1 Kiste Cigarren von Cöln kommend	—	20
	19	Für heute von Edmund Reisinger in Frankfurt a/M. erkauften ¼ Ztr. Puglinser Mandeln à fl. 45	11	15
		Uebertrag	603	37

*) § 40.

Einnahme **Cassa**

1864			ƒ	xr
Juli		Uebertrag	3481	50
5	22	Jacob Günther u. Söhne in Mainz zahlte Dav. Freimuth hier gegen ihre an meine Ordre auf ihn ausgestellte Anweisung	16	30
	23	Gewinn auf 16 Frd'or und 30 Duc.	2	4
	23	Baarlosung vom 17. bis 24. d. M.	360	—
	28	Gewinn auf 20 Ducaten	1	—
	30	Baarlosung vom 24. bis 31. d. M.	395	—
			4256	24
			August	
	1	Cassa-Bestand	2088	19

Cassa **Ausgabe**

1864			ƒ	xr
Juli		Uebertrag	603	37
	19	Deßgleichen von Felix Abelhof in Frankfurt a/M. erkaufte Nto. $249\frac{1}{2}$ ℔ Cuba Kaffee à 36 kr. .	149	42
	19	Für Fracht auf 1 Bällchen Mandeln und 3 Säcke Kaffee von Frankfurt a/M. kommend	—	30
	20	Zahlte an die Direction der Gasanstalt für die Einrichtung der Gasbeleuchtung	60	—
4	21	Julie Morgenstern Wwe. in Würzburg zahlte für ihre Rechnung an Kaufmann Lorenz Berger in Frankfurt a/M.	52	30
7	21	Otto Reichard in Frankfurt a/M. zahlte ihm gegen Acquit seiner Factura . . .	198	45
	21	Zahlte die Doctor-Rechnung mit	16	—
	23	Zahlte an Adam Neufer hier für von ihm erkaufte Papiere und Schreibmaterialien	27	37
	23	Deßgleichen an mehre hiesige Bauhandwerksleute*) .	330	—
	25	Deßgleichen an Gebrüder Nathan in Frankfurt a/M. laut ihrer quittirten Rechnung über 2 Ballen Mocca und 3 Säcke Surinam Kaffee	318	10
	26	Deßgleichen an die hiesige Agentur der Aachener und Münchener Feuerversicherungsgesellschaft die Jahresprämie nebst Kosten aus der Polize Nr. . . . . . mit	7	20
	27	Deßgleichen an Carl Hartung hier gegen Acquit seiner Rechnung	15	24
6	28	Stephan Jung hier zahlte ihm gegen Acquit seiner Rechnungen vom 5. u. 11. d. M.	192	13
9	28	Joseph Braun in Darmstadt zahlte an Carl Woldemar, seinen Reisenden gegen Quittung	66	53
5	29	Jacob Günther u. Söhne in Mainz zahlte für ihre Rechnung an die verwitwete Frau Rechnungsräthin Günther hier	74	4
	29	Zahlte an Moriz Laub hier gegen Acquit seiner Nota	10	30
	29	Zahlte die Apotheker-Rechnung mit	9	—
	30	Zahlte an das Ladenmädchen Ottilie Engel den Monatgehalt mit	6	30
	30	Für in diesem Monat erkaufte verschiedene Waaren laut besonderer Notiz	26	8
	30	Deßgleichen für die Handlung ausgelegt.	3	12
	31	Cassa-Bestand	2088	19
			4256	24
1864				

*) Ist in Wirklichkeit einzeln zu verzeichnen, § 24.

Nr. IV.

Klitterbuch.*)

1 Friederich Siegel, Hofgärtner, hier — Soll

1864.			fl	xr	fl	xr
Juli	4	Empfing durch seinen Gartenknecht				
		18¼ ℔ 1 Bt. Melis à 22 xr	6	41		
		7 ℔ Surinam Kaffee à 36 xr	4	12		
		3 ℔ Candis à 24 xr	1	12		
		2 ℔ Reiß à 10 xr	—	20		
					12	25
"	15	Deßgleichen				
		1 ℔ Haysan Thee	2	45		
		4 ℔ Ceylon Kaffee à 38 xr	2	32		
		1 Schoppen Brennöl	—	16		
					5	33
					17	58
	26	Zahlte auf Abschlag			10	30
					7	28

2 Johann Friedmann hier — Haben

1864			fl	xr	fl	xr
Juli	9	Kaufte von ihm, Ziel 2 Monat (folgt Abschrift der Rechnung)			27	23

*) Im wirklichen Geschäftsbuche lasse man für jeden Kunden die ganze Blattseite offen (§ 33), wornach von den hier beigesetzten Seitenzahlen 1, 2, u. s. f. anzunehmen ist, daß z. B. der Conto des Joh. Friedmann auf der zweiten Blattseite dieses Buches steht.

3 Eugen Hillebrandt, Kupferstecher, hier — Soll

1864			fl	xr	fl	xr
Juli	8	Empfing durch seine Magd				
		4 ℔ Melis . . . . à 22 xr	1	28		
		6 ℔ Java Kaffee . . . à 38 xr	3	48		
		1 ℔ Rosinen	—	12		
					5	28
"	12	Deßgleichen				
		4 ℔ Reiß . . . . . à 10 xr	—	40		
		⅛ ℔ Souchong Thee . . à fl 2.	—	15		
		⅒ Kistchen Havana Cigarren . .	1	20		
					2	15
"	23	Empfing durch sein Söhnchen				
		⅒ Kistchen Cuba Cigarren . . .			2	30

4 Carl Hartung hier — Haben

1864				fl	xr	fl	xr
Juli	13	Kaufte von ihm, Zi	el 1 Monat				
		SS 1 Faß Wa	schstärke Pma.				
		Nr. 8 Btto. ℔ 183	Ta 21				
		Nto. ℔ 162	à fl 9½	15	24		
			für das Faß	—	36		
						16	—
		Am 20. d. M. gab ihm	das leere Faß zurück			—	36
						15	24
		Am 27. d. M. baar	bezahlt.				

5 Fürstliche Hofhaltung hier — Soll

1864			fl	kr	fl	kr
Juli	13	Lieferte ihr durch einen Dienstmann $108\frac{7}{8}$ ℔ 6 Bt. Melis à fl 33.			35	56
		Am 26. d. M. baar bezahlt.				

6 Ernst Stolz, Gastwirth zum „goldnen Roß", hier — Soll

1864			fl	kr	fl	kr
Juli	14	Empfing durch seinen Hausknecht				
		1/4 Ohm Branntwein à fl. 44.	11	—		
		1/4 Kistchen Havana Cigarren . .	4	10		
		2/10 „ do. do. à fl. $1\frac{2}{3}$.	3	20	18	30
		Am 25. d. M. baar bezahlt.				

7 Leonore Andler hier — Soll

1864			fl	kr	fl	kr
Juli	20	Empfing gegen ihr Billet 73 ℔ 4 Bt. Melis à fl. 33.			24	5
		Am 29. d. M. baar bezahlt.				

8 Peter Knapp hier — Soll

1864			fl	kr	fl	kr
Juli	26	Erkaufte und empfing pr. Dienstmann				
		4/8 Tönnchen Häringe à fl $5\frac{3}{4}$.			23	—
		Dagegen lieferte er mir				
		10 ℔ gemalenen Ingwer à 20 kr	3	20		
		15 ℔ do. Pfeffer à 20 kr	5	—		
					8	20
					14	40.

Alphabetisches Register. *)

*) Jedem Buchstaben halte man das ganze Blatt offen; und schreibe die Personen-Namen nicht enge untereinander. Der Name des Wohnortes kann wegbleiben, da sämmtliche Personen hiesige Inwohner sind.

Nr. V.

Hauptbuch.

Hauptbuch

der Handlung

Julius Sommer

in

Offenbach a/M.

A.

Angefangen am 1. Juli 1864.

Geendigt . . . .

1 Soll Capital-Conto Haben 1

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	31	An Kapitalbestand	5	—	5626	30
					5626	30

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	1	Für mein Netto-Vermögen	1	—	5576	—
	31	„ Gewinn	5	—	50	30
					5626	30
August	1	Für Kapitalbestand			5626	30

2 *) Soll Cassa-Conto Haben 2

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	31	An Einnahmen in diesem Monat . . .	—	2	4256	24
					4256	24
August	1	An Cassabestand			2088	19

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	31	Für Ausgaben in diesem Monat . . .	—	2	2168	5
	„	„ Cassabestand	—	2	2088	19
					4256	24

3 Soll Robert Ernst, Bauunternehmer, hier Haben 3

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	31	An seine Forderung**)	—	—	4000	—

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	1	Für ihm auf mein Haus schuldige . .	1	—	4000	—
August	1	Für seine Forderung			4000	—

*) Siehe Anmerkung beim Klitterbuch. **) Kann auch unabgeschlossen bleiben, weil nur im Haben ein Posten steht.

4 Soll — Julie Morgenstern, Wwe. in Würzburg — Haben 4

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	21	An meine Baarzahlung an Lor. Berger	—	2	52	30
	31	" ihre Forderung	—	—	1500	—
					1552	30

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	1	Für ein ihr schuldiges Kapital	1	—	1500	—
	21	" Zinsen	4	—	52	30
					1552	30
August	1	Für ihre Forderung			1500	—

5 Sollen — Jacob Günther u. Söhne in Mainz — Haben 5

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	6	An 1 leeres Faß Nr. 167 u. Sconto .	2	—	5	25
	11	" Entschädigung auf feuchten Candis .	3	—	1	30
	15	" ihre Tratte Ordre Mich. Sturm .	—	1	276	23
	29	" Sconto	5	—	—	54
	"	" meine Zahlung an Günther Wwe. hier	—	2	74	4
	31	" Saldo	—	—	60	—
					418	16

1864				M	C	ƒ	xr
Juli	2	Für Melis und Kaffee . .	30. Sept.	1	—	281	48
	5	" 4/2 Kisten Candis	3. Oct.	2	—	59	58
	15	" 12/8 Tönnchen Häringe .	13. Oct.	3	—	60	—
	22	" ihre Rimesse auf Freimuth hier		—	2	16	30
						418	16
August	1	Für Saldo				60	—

6 Soll — Stephan Jung hier — Haben 6

1864			M	C	ƒ	xr
Juli	28	An meine Baarzahlung	—	2	192	13
	"	" Sconto und div. Waaren	5	—	29	7
					221	20

1864				M	C	ƒ	xr
Juli	5	Für 40/4 u. 20/10 Kistchen Cigarren	5. Oct.	2	—	168	—
	12	" 100 ℔ Rauchtabake	12. Oct.	3	—	53	20
						221	20

7 Soll — Otto Reichard in Frankfurt a/M. — Haben 7

Soll

1864			M	C	fl	kr
Juli	21	An meine Baarzahlung	—	2	198	45
	„	„ Sconto	4	—	2	—
	31	„ Saldo	—	—	163	—
					363	45

Haben

1864				M	C	fl	kr
Juli	4	Für 1 Ballen Kaffee	4. Sept.	2	—	88	8
	8	„ 2 Tönnchen Oel	7. Sept.	2	—	112	37
	14	„ 2 Ballen Kaffee	14. Sept.	3	—	163	—
						363	45
August	1	Für Saldo				163	—

8 Soll — Valentin Lang in Cöln — Haben 8

Soll

1864			M	C	fl	kr
Juli	22	An zurückgegebene Mandeln . . .	4	—	28	19
	31	„ Saldo	—	—	252	—
					280	19

Haben

1864				M	C	fl	kr
Juli	11	Für diverse Waaren	6. Oct.	3	—	189	19
	19	„ 12/4 u. 15/10 Kistchen Cigarren	14. Oct.	4	—	91	—
						280	19
August	1	Für Saldo				252	—

9 Soll — Joseph Braun in Darmstadt — Haben 9

Soll

1864			M	C	fl	kr
Juli	18	An Spesen auf 3 Fässer Branntwein .	4	—	22	48
	28	„ meine Zahlung an C. Woldemar .	—	2	66	53
					89	41

Haben

1864				M	C	fl	kr
Juli	18	Für 2 Fäßchen Oel	nto. cont.	4	—	89	41
						89	41

Probe über das Inventarium.

§ 73.

Hiervon war im § 18. die Rede als von einer Unbequemlichkeit. Diese Probe ist aber doch leicht zu machen, und nimmt nicht viel Zeit weg, wenn man die dort besprochenen beiden Conti anlegt, und sie auf folgende Art behandelt. Nämlich:

I. Waaren=Conto.

§ 74.

Ende jedes Monats macht man aus dem Memorial, Cassa= und Klitterbuch auf einem besonderen Blatt Papier, bloß dem Geldbelauf nach, einen Auszug der geschehenen Waaren=Einkäufe, wohin auch Duten= und Packpapiere gehören, und bringt sie von jedem dieser drei Bücher also gesammelt, summarisch (ihrem Hauptbetrag nach) in das Soll des obigen Conto.

Nach einer gemachten früheren Inventur natürlich auch und zwar zuerst den Betrag des vom Inventarienbuch angegebenen Waarenvorraths.

Aus dem Klitterbuch jedoch zieht man, wie es sich von selbst versteht, nur die noch offen stehenden Posten aus, da die durchstrichenen als bezahlt im Cassabuch vorkommen.

Eben so macht man aus dem Cassabuch einen Auszug aller während des Monats auf Waaren bezahlten Frachten, Spesen, Zölle 2c. und setzt diese ebenfalls summarisch unter die vorstehenden Beträge der Waareneinkäufe.

§ 75.

In das Haben des Waaren=Conto bringt man in gleicher Weise aus dem Memorial alle Waaren=Verkäufe; Spesenrechnungen; zurückgegebene Waaren; leere Gebinde, Kisten, Gefäße und Emballagen; die auf Waaren erhaltenen Vergütungen; und wegen früherer Zahlung, oder aus sonst einer gültigen Ursache, von uns gemachten Abzüge. Ferner kommen dahin, und zwar obenan, aus dem Cassabuch die Baarlosungen in ihrem Gesammtbetrag.

Aus dem Klitterbuch sind keine Verkäufe zu nehmen. Die durchstrichenen Posten sind in den Baarlosungen mitbegriffen, und die noch offen stehenden Posten unter dem im Inventarium verzeichneten Waarenvorrath mitaufgeführt.

§ 76.

Das Hauptbuch kommt nicht in Betracht, da sein Inhalt schon auf den andern Büchern erschienen ist.

§ 77.

Die Beträge dieser Aufstellungen im Soll und Haben des Waaren=Conto werden, wie nachfolgendes Muster zeigt, in die inneren Geldlinien gestellt, und dann mit ihrer Gesammtsumme in den äußeren Geldlinien ausgeworfen.

§ 78.

Zum Abschluß nun schreibt man den bei der jetzigen Inventur gefundenen Betrag des Waarenvorraths zuletzt in das Haben jenes Conto, addirt dann die Soll= und die Habenseite, und zieht die Summe des Soll von derjenigen des Haben ab. Der Rest ist der reine Gewinn auf die gemachten Waarengeschäfte. (Wäre aber die Summe des „Soll" stärker, als die des „Haben": so würde der Unterschied den erlittenen Verlust angeben.)

Dieser Gewinn nun wird zur Gleichstellung beider Seiten, d. i. zum Abschluß, der Sollseite noch beigefügt, und hierauf, wie das Muster nachweist, der Waaren=Conto abgeschlossen. (Umgekehrt käme der Verlust auf die Habenseite.)

§ 79.

Diese Verzeichnungen gewähren einen schnellen und klaren Ueberblick dessen, was der Waaren=Conto für jeden einzelnen Mo=

nat im Ganzen durch die Einkäufe schuldig geworden, und was durch die Verkäufe und andere Vorfälle ihm gutgekommen ist; so wie endlich, beim Bücherschluß und Inventar, was man in einem gegebenen Zeitraum auf Waaren gewonnen (oder verloren) hat.

§ 80.

Für den

II. Verlust- und Gewinn-Conto

sammelt man aus dem Cassabuch alle Ausgaben, welche als Verlust zu betrachten sind, und überträgt sie nach dem Hauptbetrag jeder einzelnen Gattung in das Soll (Verlust) jenes Conto.

Dazu gehört denn noch dasjenige, was im Inventarium für Abnutzung dem einen oder dem andern Besitzthum abgeschrieben wurde.

Von jenen Ausgaben jedoch, welche die Casse für Besitzgegenstände machte, von denen das Inventarium noch einen Vorrath aufweist, muß der Werth dieses Vorraths erst abgezogen, und dann nur der Rest als Verlust notirt werden. (Wie wir es mit dem Brennholz gethan haben.)

§ 81.

Eben so sammelt man aus dem Cassabuch diejenigen Einnahmen, welche als Gewinn zu betrachten sind, und stellt den Hauptbetrag jeder einzelnen Gattung in das Haben (Gewinn) des obigen Conto.

Hierzu kommt denn noch hauptsächlich der auf dem Waaren-Conto gefundene Gewinn.

§ 82.

Betreffs der Goldsorten notirt man nur den reinen Gewinn, oder reinen Verlust. In ersterem Fall also nach Abzug des Verlustes.

§ 83.

Im Klitterbuch ist weder Verlust noch Gewinn zu suchen; da von den durchstrichenen Posten die Cassa nur das aufnahm, was wirklich bezahlt worden, und von den noch offen stehenden Posten nur die reinen Beträge auf das „Soll" oder „Haben" des Waaren-Conto gebracht wurden, wie es auch im Inventarium geschah.

Auch nicht im Memorial. Denn die dort auf Verlust und Gewinn bezüglichen Posten erscheinen auf dem Waaren-Conto.

Eben so wenig im Hauptbuch, aus dem § 76. angeführten Grund.

§ 84.

Wie beim Waaren-Conto so auch auf dem Verlust- und Gewinn-Conto werden die einzelnen Aufstellungen im Soll und Haben in die inneren Geldlinien eingetragen, und mit ihrer Hauptsumme in den äußeren Geldlinien ausgeworfen. So überschaut man schnell den Verlust und Gewinn im Ganzen auch für jeden Monat, mit Ausschluß des Waaren-Conto. (§ 79.)

§ 85.

Beim Bücherschluß und Inventar wird die Soll- und die Habenseite addirt. Der Unterschied der beiderseitigen Summen ist dann der reine Verlust, oder reine Gewinn. Ist die Summe der Sollseite größer als die der Habenseite: so hat man mit Verlust gearbeitet; umgekehrt (wie hier der Fall) mit Gewinn. — Möglich daß, nachdem man addirt hat, die Hauptsumme der Sollseite gleich ist der Hauptsumme der Habenseite. In diesem Fall hätte man nur seinen Lebensunterhalt verdient.

Zur Gleichstellung beider Seiten, d. i. zum Abschluß, fügt man den reinen Gewinn der Sollseite, den reinen Verlust hingegen der Habenseite bei, und schließt dann, wie das Muster zeigt, sofort den Verlust- und Gewinn-Conto ab.

§ 86.

Der reine Gewinn, oder Verlust, den man durch diesen Conto ausgemittelt hat, muß mit dem durch das Inventarium gefundenen vollkommen übereinstimmen.

§ 87.

Die in solcher Weise angestellte Probe über das Inventarium kann dem Inventarien- und Bilanz-Buch einverleibt werden.

Muster zum Waaren-Conto und Verlust- und Gewinn-Conto.

Nr. I.

Soll Waaren-Conto **Haben**

1864		fl.	kr.	fl.	kr.
Juli	Vorrath laut Inventarium	295	—		
	Einkäufe-Memorial	1356	51		
	Deßgl. -Cassabuch	661	23		
	Deßgl. -Klitterbuch	27	23		
	Duten- und Packpapiere	27	37		
	Frachten, Spesen und Octroi	33	18		
				2401	32
	Gewinn			220	35
				2622	7

1864		fl.	kr.	fl.	kr.
Juli	Baarlosungen	1290	—		
	Verkauf laut Memorial	24	41		
	Spesen von Jos. Braun	22	48		
	Zurückgegebene Mandeln	28	19		
	Deßgl. ein leeres Faß	1	12		
	Vergütung auf Candis	1	30		
	Sconto-Abzüge	11	33		
				1380	3
	Vorrath laut Inventarium			1242	4
				2622	7

Nr. II.

Soll Verlust- und Gewinn-Conto **Haben**

1864		fl.	kr.	fl.	kr.
Juli	Haushaltungskosten	75	—		
	Abonnement auf öffentliche Blätter	3	50		
	Brennholz	2	42		
	Steuern und sonstige Abgaben	13	40		
	Zinsen	52	30		
	Doctor und Apotheker	25			
	Feuer-Versicherung	7	20		
	Ladenmädchen und Handlungskosten	9	42		
	Abnutzung	2	—		
				191	44
	Rein-Gewinn			50	30
				242	14

1864		fl.	kr.	fl.	kr.
Juli	Miethzins	18	—		
	Agio auf Goldsorten	3	39		
	Gewinn laut Waaren-Conto	220	35		
				242	14
				242	14

Facturen- und Calculations-Buch.

Offenbach 1864.

		Juli	fl	xr	fl	xr
	2	Jacob Günther u. Söhne in Mainz sandten laut Factura vom 30. v. M. pr. Bahn				
I. S.		1 Faß Nr. 167.				
		720 ℔ 38 Bt. Melis, in blau Papier à fl 30. —	216	—		
A. T.		1 Sack Ceylon Kaffee Nr. 211.				
		Bto. ℔ 116 Ta. 2.				
		Nto. ℔ 114 à 34 xr	64	36		
		für das Faß . .	1	12		
		Betrag			281	48
*) 1864	4	Juli angekommen.				
		Fracht und kleine Spesen .			2	24
		Briefporto			—	8
					284	20
		Hier gewogen:				
		Melis in blau Papier				
		$719\frac{1}{2}$ ℔ 38 Bt.	216	—		
		pr. Faß	1	12		
		Unkosten	2	11		
			219	23		
		kommt 1 ℔ auf $18^{295}/_{1000}$ xr . . .			219	23
		Kaffee, Ceylon				
		Netto $114\frac{1}{2}$ ℔	64	36		
		Unkosten	—	21		
			64	57		
		kommt 1 ℔ auf $34^{35}/_{1000}$ xr			64	57
					284	20
		Unkosten auf 1 ℔ $^{182}/_{1000}$ xr				

*) Die Calculation (§ 68.) kann auch wie hier unter die Factura gesetzt werden.

Brief-Copirbuch *).

Mainz,

Jac. Günther u. Söhne, 1. Juli 1864.

Der Ankunft der Ihnen mit meinem Jüngsten vom 20. v. M. in Auftrag gegebenen Waare, sowie Ihrer Factura darüber, sehe ich noch entgegen. — Ich bitte Sie nun deren Absendung zu beschleunigen, und überdieß noch 2/2 Kisten braunen und 2/2 Kisten gelben Candis, billigst berechnet, mitfolgen zu lassen.

Mainz, oben

Jac. Günther u. Söhne, 6. Juli 1864.

Mein Letztes vom 1. ds. kreuzte sich mit dem w/Ihrigen vom 30. v. Mts., welches mir Factura brachte im Belauf von fl. 281. 48 kr. Auch empfing ich seither Ihr Schreiben vom 3. ds. mit Factura über den Candis, betragend fl. 59. 58 kr. — Sämmtliche Waaren sind inzwischen bei mir eingetroffen; und habe ich Sie für den Betrag der ersten Factura gleichlautend erkannt, was jedoch mit derjenigen über den Candis nicht geschehen kann. Denn dieser ist so feucht, daß ich ihn nicht mit dem mir gebührenden Nutzen verkaufen kann; und in keinem Fall an meine beständigen Kunden, welche nur tadelfreie Waare von mir zu empfangen gewohnt sind. Ich erwarte daher von Ihnen eine angemessene Vergütung auf diesen Candis. — Den Belauf des Melis und Kaffee's von . . . . fl. 281. 48 kr.
nach Abzug des heute pr. Bahn
franco an Sie zurückgesandten
leeren Fasses . . . . . . fl. 1. 12 kr.
und des Sconto à $1\frac{1}{2}$ % . „ 4. 13 „ fl. 5. 25 kr.
fl. 276. 23 kr.
belieben Sie, zur Ausgleichung dieses Gegenstandes, auf mich pr. 15. dieses zu entnehmen.

Frankfurt a/M.,

Otto Reichard, 12. Juli 1864.

Von dem bei meinem neulichen Dortsein mir angebotenen Domingo Kaffee belieben Sie 2 Ballen an mich zu senden durch Fuhrmann Kranz, welchem Sie auch die Rechnung darüber mitgeben wollen. Ich empfehle Ihnen beste Auswahl.

Mainz,) 1**

Jac. Günther u. Söhne, 30. Juli 1864.

Ich empfing s. Z. Ihre Geehrten vom 10. und 13. d. Mts.; sowie auch die mit Letzterem facturirten 12/8 Tönnchen Häringe, für deren Betrag ich Sie gleichförmig mit fl. 60. erkannt habe. — So auch sind die von Dav. Freimuth eingegangenen fl. 16. 30 kr. Ihnen gutgeschrieben. — Dagegen belastete ich Sie für die, freilich etwas knappe, Entschädigung auf den Candis mit fl. 1. 30 kr.; gleichwie ferner für meine, laut beiliegendem Schein †), gestern an Frau Regierungsräthin Günther geleistete Zahlung von fl. 74. 4 kr., und für Sconto auf jene 4/2 Kisten Candis à $1\frac{1}{2}$ % mit 54 kr. — Ihre Abgabe von fl. 276. 23 kr. habe ich gehörig verehrt. — Unsere gegenseitige Rechnuug ist sohin ausgeglichen bis auf obigen Betrag der Häringe.

*) Die hier erscheinenden vereinzelten Briefe stehen außer der Reihenfolge der Geschäftsfälle, und bezwecken lediglich die Führung des Copirbuchs zu veraugenscheinlichen. **) Wir nehmen an, daß dieser Brief auf pag. 2 stehe. †) Siehe Kaufmännische Kunstwörter: „Duplicat."

Etwas über Zinsenberechnung.

Der § 46. erwähnte der Zinsen, die uns ein Geschäftsfreund etwa in dem Auszug unserer Rechnung bei ihm (Contocorrent) berechnet. Es dürfte deßhalb für den vorkommenden Fall nicht überflüssig sein, hier die

Regel

vorzuführen, nach welcher Kaufleute diese Zinsen zu berechnen pflegen.

Gewöhnlich vor den Geldcolumnen befinden sich, auf der Soll- und Habenseite, noch zwei Columnen. Die erste enthält Tage, die zweite Zahlenproducte.

Die Zinsen werden, sowohl im Soll als im Haben, für jeden einzelnen Posten entweder vom Tage seiner Entstehung, oder vom Verfalltag an berechnet bis zum Tag der Ausfertigung des Contocorrent. Die Zeit wird immer in Tage verwandelt; wobei man jeden Monat, auch Februar, zu 30 Tagen annimmt, also das Jahr zu 360 Tagen. Den Tag, an welchem der Contocorrent abgeschlossen wird, rechnet man nicht mit; allein der Saldo (Rest), der etwa von einem vorhergegangenen Contocorrent verblieben ist, wird auf die ganze Anzahl der Tage berechnet. Z. B. Es stände ein Waarenposten pr. contant von fl. 268. 30 kr. unter dem 1. Januar eingetragen, und der Contocorrent würde am 30. Juni abgeschlossen:

so hätte man Zinsen zu rechnen für 179 Tage; wäre jener Posten aber ein Saldo, so würde man 180 Tage nehmen.

Mit diesen Tagen multiplicirt man das Kapital (den Betrag jedes Postens); unter der Beobachtung: daß, wenn die kleinste Münzsorte bei dem Kapital weniger als $1/2$ ist, man sie wegläßt, dafern sie aber $1/2$ oder mehr ist, die nächstvorstehende höhere Sorte um eine Einheit erhöht wird. Das Product dieser Multiplication wird dann in die Zinsencolumne gesetzt, — mit Weglassung der 2 hintersten Ziffern, wobei man jedoch das Product um 1 höher annimmt, wenn die erste weggelassene Ziffer 5 oder mehr als 5 ist. Z. B. Vom Product der Multiplication des Kapitals 269 mit 179 Tagen = 48151 würde in die Zinscolumne die Zahl 482 eingesetzt. — Sämmtliche Producte stellen den Zins vor. Addirt man nun diejenigen des Soll (was Jemand an Zinsen schuldig ist), und die des Haben (was Jemand an Zinsen gut hat), und subtrahirt die kleinere von der größeren Summe: so zeigt der Rest, wer Zinsen zu zahlen hat, und wie viel.

In diesen Rest (Zahlensaldo) dividirt man bei 6 Procent (wegen der weggelassenen zwei Ziffern) mit 60; bei 5 % mit 72; und bei 4 % mit 90. Der Quotient dann ist der Zinsenbetrag (Zinsensaldo). Z. B. Brächte die Addition der Zahlenproducte in

der Sollseite die Summe	5714
und diejenige der Habenseite	5138
so würde man bei 5 % durch die Division mit 72 in den Rest	576

den Zinsenbetrag von fl. 8. (wenn Gulden das Kapital sind) erhalten.

Zu mehrer Veraugenscheinlichung folgt hier ein Rechnungs-Auszug (Conto-Corrent, d. i. Abschrift der laufenden Rechnung eines Geschäftsfreundes aus dem Hauptbuch,) für einen längeren Zeitraum, unter **A** ohne Zinsen, und unter **B** mit Zinsen, von Reinhold u. Winter in Mainz, welche uns 2 Monate Zahlungsfrist geben, aber nach deren Ablauf 5 Procent Zinsen rechnen.

Auch sind für den Conto-Corrent **B** noch nähere Erklärungen beigefügt.

Conto-Corrente.

A.

Soll — Herr Julius Sommer in Offenbach a/M. — Haben

1864			fl.	kr.
Januar	1	An Saldo voriger Rechnung	1247	—
"	5	" 1 Ballen Tafelreiß	32	20
März	11	" 2 Fässer Melis	313	30
"	26	" 5 Ballen Kaffee	510	30
Mai	16	" 1 Korb Südfrüchte	42	48
"	24	" 6 Kisten Candis	101	40
"	30	" 1 Tonne Hellthran	48	50
Juli	14	" 2 Kisten Farin	72	15
August	29	" 1 Faß Raffinade	218	12
September	3	" 1 Anker Sardellen	36	30
"	28	" 3 Ballen Kaffee	166	19
October	8	" 3 Säcke Zwetschgen	78	36
"	22	" 4 Tönnchen Häringe	32	30
			2900	
1865		. . . .		
Januar	1	An Saldo tragen vor	500	—

1864			fl.	kr.
Februar	2	Für Ihre Baarsendung	250	—
März	15	" Unsere Tratte Ordre Jos. Fels .	800	—
April	1	" Ihre Baarzahlung an unsern Herrn Reinhold	200	—
Mai	6	" Zurückgesandte 2 leere Fässer . . .	3	30
Juni	24	" Ihre Baarzahlung an Gebr. Pflug	38	30
August	10	" Vergütung auf Farin	8	—
"	20	" Unsere Tratte Ordre Ant. Ritter	600	—
November	30	" Deßgleichen " Otto Ernst .	500	—
December	31	" Saldo verbleiben uns auf neue Rechnung	500	—
			2900	—

Irrthum vorbehalten.*)

Mainz, 31. December 1864.

Reinhold & Winter.

*) Oder S. E. & O.; siehe Abkürzungen S. 111. — Diesen Vorbehalt (einen etwa eingeschlichenen Fehler verbessern zu dürfen) kann man, unbeschadet seines Rechtes, auch weglassen.

B.

Soll — Herr Julius Sommer in Offenbach a/M. — Haben

Soll

1864	1		2	3	fl	xr
Januar	1	An Saldo voriger Rechnung . . .	360	4489	1247	—
"	5	" 1 Ballen Tafelreiß	295	94	32	20
März	11	" 2 Fässer Melis	229	717	313	—
"	26	" 5 Ballen Kaffee	214	1094	510	30
Mai	16	" 1 Korb Südfrüchte	164	71	42	48
"	24	" 6 Kisten Candis	156	159	101	40
"	30	" 1 Tonne Hellthran	150	74	48	50
Juli	14	" 2 Kisten Farin	106	76	72	15
August	29	" 1 Faß Raffinade	61	133	218	12
September	3	" 1 Anker Sardellen	57	21	36	—
"	28	" 3 Ballen Kaffee	32	53	166	19
October	8	" 3 Säcke Zwetschgen	22	17	78	36
"	22	" 4 Tönnchen Häringe	8	3	32	30
December	31	" Zinsen von Nr. 2340 div. 72 . .	—	—	32	30
				7001	2932	30
1865						
Januar	1	An Saldo tragen vor			532	30

Haben

1864	1		2	3	fl	xr
Februar	2	Für Ihre Baarsendung	328	820	250	—
März	15	" Unsere Tratte Ordre Jos. Fels	285	2280	800	—
April	1	" Ihre Baarzahlung an unsern Herrn Reinhold	269	538	200	—
Mai	6	" Zurückgesandte 2 leere Fässer . .	234	9	3	30
Juni	24	" Ihre Baarzahlung an Gebr. Pflug	186	73	38	30
August	10	" Vergütung auf Farin	140	11	8	—
"	20	" Unsere Tratte Ordre Ant. Ritter	130	780	600	—
November	30	" Deßgleichen " Otto Ernst	30	150	500	—
December	31	" Zahlensaldo	—	2340	—	—
"	31	" Saldo verbleiben uns auf neue Rechnung	—	—	532	30
				7001	2932	30

Mainz, 31. December 1864.

Reinhold & Winter.

Erklärungen.

I.

Von den Ziffern **1**, **2** und **3** zu oberst in den Nebenlinien bedeutet: 1) Das Datum, unter welchem der Posten eingetragen ist; im Soll den Tag der Rechnung oder Factura, im Haben den Tag des Empfangs oder der Gutschrift. 2) Die Zahl der Tage; im Soll vom Verfalltag an bis zum Rechnungs-Abschluß, im Haben von dem in der Datum-Linie bemerkten Tage an bis ebendahin. 3) Das Product der Multiplication der Geldbeträge mit den Tagen.

II.

— Da Sommer 2 Monate Zahlungsfrist hat, so wurden bei dem zweiten Soll-Posten vom 5. Januar die Tage erst vom 5. März an gerechnet; indem wir sagten: 5 von 30 bleiben für den März 25, und für die folgenden neun Monate hinzu 270, macht 295 Tage. (Oder für den Monat März 26 Tage, da der 5te mitgerechnet werden muß, und dann 269, weil der 30. Dezember wegbleiben muß.) In dieser Weise wurde mit allen übrigen Posten verfahren; von den Haben-Posten jedoch — wie sich von selbst versteht — die Zeit vom Tage der Entstehung des Postens an gerechnet: daher für den ersten Posten im Haben vom 2. Februar an bis 30. December.

III.

Bei dem Betrag des zweiten Soll-Postens wurden die 20 kr. weggelassen, also 295 Tage nur mit 32 fl. multiplicirt; und vom Product 9440, mit Weglassung der zwei hintersten Ziffern, nur 94 in die Spalte der Zahlenproducte eingesetzt. Dagegen nahmen wir bei dem Betrag des vierten Soll-Postens für die 30 Kreuzer 1 Gulden an, und multiplicirten sohin 214 mit 511. Dieses Verfahren mit der kleineren Münzsorte wurde bei allen übrigen Posten, im Soll und Haben beobachtet.

IV.

Für das Product des dritten Postens im Soll, 229 × 313 = 71677, nahmen wir 717, weil die erste weggelassene Ziffer (7) sogar mehr als 5 ist. Und so auch bei andern Posten im Soll und Haben.

V.

Die Addition der Zahlenproducte gibt vom Soll die Summe 7001
und vom Haben 4661
bleibt ein Rest von 2340.

Dieser Rest heißt „Zahlensaldo", und wurde in die Habenseite geschrieben, damit auch die Addition der Zahlenproducte für Soll und Haben gleiche Summe aufweise, als Probe für die Richtigkeit des Zinses. Und in diesen Rest, für welchen man den Ausdruck „Nummern" bei der Berechnung des Zinses zu gebrauchen pflegt, dividirten wir — da von jedem Zahlenproduct die zwei hintersten Ziffern schon abgeschnitten sind, — bei 5 Procent jetzt nur mit 72, anstatt 7200, wodurch wir das Facit fl. 32. 30 kr. erhielten.

VI.

Der Abschluß und der Vortrag sind hinlänglich erklärt durch die §§ 43 und 45.

Beigabe.

I. Kaufmännische Kunstwörter.

A.

Abgabe, der auf Jemand ausgestellte Wechsel.
Abgeben, auf Jemanden Wechsel ausstellen.
Ablaufen, die Verfließung der bedungenen Zeit bei abgeschlossenen Geschäften, besonders bei Wechseln.
Acceptiren, einen Wechsel annehmen, sich durch die eigenhändige Namensunterschrift mit Beisetzung des Wörtchens „acceptirt, angenommen," zur pünktlichen Zahlung am bestimmten Zahltag verbindlich machen. Accept, Acceptation, die Annahme. Acceptant, der Annehmer.
Accommodiren, sich über eine Sache, besonders über eine streitige Schuld mit seinem Gläubiger vergleichen. Accommodement, die Ausgleichung.
Accord, ein jedes Uebereinkommen; in Fallitsachen eine außergerichtliche Abfindung mit seinen Gläubigern. Accordiren, mit seinen Gläubigern um einen Nachlaß an ihren Forderungen, oder um eine Verlängerung der Zahlungszeit unterhandeln.
Accreditiren, Jemanden bei einem Handelsfreunde Kredit verschaffen.
a conto, auf Abschlag.
Acquit, die Empfangsbescheinigung. Auf Wechseln besonders wird der richtige Empfang des Betrages durch die Worte „pour acquit, pr. Acquit" und Daruntersetzung der Namensunterschrift bestätigt.

Actie, Antheilszettel, Bescheinigung über ein Kapital, das man zu einer wichtigen Unternehmung, woran mehrere Antheil haben, eingelegt hat. Die Besitzer der Actien heißen Actionärs.
Aequivalent, die völlige Gleichheit, der Ersatz, die Entschädigung.
Allonge, der am Ende eines Wechsels der Breite nach angeheftete Streifen Papier, wenn die Rückseite desselben schon ganz voll geschrieben ist, und der Wechsel noch weiter endossirt werden soll (s. d.).
Al Marco, wird vom Golde, oder von Goldsorten, gesagt, wenn solche nach dem Gewichte verkauft werden.
a metà, auf halbe Rechnung.
al numero, stückweise.
Annulliren, vernichten, für ungültig erklären.
Anticipando, im Voraus. Anticipation, die Vorauszahlung, der Geldvorschuß auf zu verkaufende Waaren. Anticipiren, vorschießen, im Voraus geben oder bezahlen.
Apoint, Abschnitt, heißt jeder Wechsel von bestimmter Summe; im engeren Wortsinn: derjenige Wechsel, durch welchen man einem Handelsfreunde eine schuldige Summe vollzählig übermacht.
Ausstellen, einen Wechsel schreiben oder unterschreiben. Aussteller, derjenige, der einen solchen ausstellt.
Avarirt, seebeschädigt, während der Seereise verdorben.
Avis, die schriftliche Anzeige, Nachricht, Bericht — besonders im Wechsel- und Speditionsgeschäft. Avisiren, berichten, in eben diesem Sinne.

B.

Begeben, einen Wechsel verkaufen.
Belasten, zur Last schreiben, in das „Soll" schreiben, debitiren.
Benefice, Benefiz, Vortheil, Vergütung.
Besenschon, Vergütung für dasjenige, was beim Zucker durch den Besen nicht rein aus den Kisten zu bringen ist.
Beurtschiff, Beurtfahrer, Rangschiff.

Bezogene, der, auf den ein Wechsel gezogen (ausgestellt) ist.
Bonification, Vergütung. **Bonificiren**, vergüten.
Bonis cediren, sein Habe und Gut an seine Gläubiger abtreten.
Brutto, das Gewicht einer Waare sammt ihrer Verpackung. Rohgewicht.
Buchschuldner, derjenige, welcher einem Handelsfreund für von diesem erhaltene Waaren oder Gelder eine bloße Empfangsbestätigung gegeben hat, ohne irgend ein Pfand, oder Vormerkung auf ein Besitzthum. **Buchschuld**, eine also begründete, einfache Waaren- oder Wechselschuld.

C.

Cassiren, vernichten (von Papieren).
Caveling, s. Maskopey.
Cediren, abtreten, übertragen.
Collationiren, die Richtigkeit einer Rechnung mit den Handlungsbüchern, auch die Handlungsbücher unter sich vergleichen.
Collo, Faß, Sack, Kiste, Ballen, Pack, Tonne. In der Mehrzahl — **Colli**.
Columne, der in einem Buche durch senkrecht gezogene Linien abgetheilte Zwischenraum, besonders um die Geldbeträge hineinzuschreiben.
Commandite, eine an einem andern Ort errichtete Nebenhandlung.
Commission, s. Provision.
Commissionär, derjenige, welcher in Auftrag eines Andern kauft und verkauft.
Committiren, bestellen, in Auftrag geben. **Committent**, der Besteller, Auftraggeber.
Compensiren, durch Gegenrechnung ausgleichen, sich heben, aufheben. **Compensation**, die Ausgleichung wechselseitiger Forderungen gegeneinander.
Conform, gleichförmig.
Conjunctur, Zeitumstand, Zeitereigniß; besondere Handelsvorfälle, welche günstig oder ungünstig auf die Preise, oder überhaupt den Gang des Handels einwirken.

Consigniren, übersenden; hauptsächlich aber einem Andern Waare zum Verkauf einsenden. **Consignation**, eine solche Zusendung.
Consorten, Theilnehmer an einem Handelsgeschäft.
Conto finto, eine erdichtete Rechnung; Calculation, welche den Zweck hat, im Voraus zu berechnen, wie hoch eine Waare zu stehen kommt, die man beziehen will.
Contramandiren, abbestellen, widerrufen.
Costi, a costi, dort, auf dortigem Platze.
Courtage, s. Sensarie.

D.

Decken, bezahlen, Anschaffung machen, sicher stellen.
Decort, Abzug, besonders an einer Waarenrechnung.
Deponiren, hinterlegen, Geld oder Waaren Jemanden zur Sicherstellung eigener oder fremder Rechte in Verwahrung geben.
Defect, unvollständig, mangelhaft, schadhaft.
Deficit, das Fehlende, Wenigere; insgemein der Verlust, welcher sich beim Abschluß der Bilanz zeigt.
Delcredere, Bürgschaft; besonders die Verbürgung, welche ein Commissionair für den Betrag, den er einem Dritten creditirt hat, gegen seinen Committenten übernimmt. Sie beträgt in der Regel $1/2$ bis 2 Procent.
Designiren, bezeichnen, genau angeben.
Devalviren, eine Münze im Werthe herabsetzen.
Disconto, Abzug wegen früherer Zahlung, besonders im Wechselgeschäft. **Discontiren**, einen Wechsel vor der Verfallzeit gegen Zinsenabzug einlösen, oder an sich kaufen. Einen Wechsel auf solche Art verkaufen, heißt ihn **verdiscontiren**.
Disponiren, verfügen, anordnen.
Dividende, der Gewinn beim Actien- und Versicherungswesen.
Domicil, der Ort, wo ein Wechsel bezahlt werden soll. **Domiciliren**, zur Zahlung anweisen. Wenn der Bezogene einen auf ihn ausgestellten Wechsel, der Bequemlichkeit oder anderer Ursachen halben, auf einen andern Platz zur Zahlung

anweiset; so setzt er auf denselben: Angenommen, und domicilirt bei . . . . in . . . .

Duplicat, die erste Copie einer Schrift. Wenn der Aussteller eines Wechsels über dieselbe Summe mehre, vollkommen gleichlautende Wechsel (oder vielmehr „Exemplare") ausfertigt, die aber alle zusammen nur für einen einzigen Wechsel gelten, so nennt man diese Exemplare im Allgemeinen Wechsel-Duplicate. Bei Zahlungen, die für einen Dritten geleistet werden, läßt man sich manchmal zwei Scheine (Doppelquittung) von dem Empfänger geben, in welchen gesagt ist, daß beide nur für einfach gültig sind; und wovon der Bezahlende den einen zu seiner Legitimation in Händen behält, den anderen aber jenem Dritten zusendet, um sich über die geleistete Zahlung auszuweisen, oder weil derselbe gleichfalls vom Empfänger eine Quittung zu besitzen wünscht.

E.

Effect, Staatspapier, auch Wechsel.

Effectiv, wirklich; bei Geldsummen: in klingender Münze, nicht in Papiergeld; im Waarenhandel: sogleich zu liefern, nicht auf Lieferung zu einer festgesetzten späteren Zeit.

Emittiren, ausgeben, verbreiten. Emission, das Ausgeben, in Umlauf bringen, von Geldern und Papieren, besonders Actien, Banknoten rc.

Endossiren (s. Indossiren).

Entnehmen (s. Abgeben).

Entrepot, Waarenniederlage, besonders in einem Freihafen; ein Zollmagazin unter Staatsaufsicht. Wenn daher Preise „im Entrepot" notirt sind, so heißt dieß, daß die Waaren unverzollt aus der Niederlage zu diesen Preisen zu haben sind.

Erholen, sich auf Jemanden erholen, gleichbedeutend mit „entnehmen, abgeben."

Erkennen, gutschreiben.

Error, Irrthum, Fehler. Error calculi, Rechnungsfehler.

F.

Fidiren, anvertrauen, Zutrauen schenken.

Fingiren, erdichten. Fingirte Münzen, solche, nach denen zwar gerechnet wird, die aber nicht wirklich geprägt sind, wie z. B. in Hamburg die Mark Banco.

Firmiren, eine Firma (Handlungsnamen) führen, die Namens-Unterschrift unter etwas setzen, unterzeichnen.

Flau, im Waarenhandel: wenig Geschäfte, ohne Nachfrage; in Hinsicht der Preise: schwankend, unbeständig.

Fustage, Gebinde, Gefäß, in welchem eine Waare verpackt ist.

Fusti, die unreinen oder beigemischten fremdartigen Theile einer Waare, z. B. Steinchen, Staub, Holzspäne. Der Abzug dafür.

G.

Gemachte Briefe, Wechsel, die man nicht selbst ausgestellt hat. Gemachte Kurse, wirklich bestehende, bezahlte Kurse.

Gezogene Wechsel sind eigentliche oder förmliche von einem Handelsmanne auf einen Andern ausgestellte Wechsel.

Giriren, einen Wechsel auf einen Andern übertragen. Girant, derjenige, welcher überträgt. Girat, der auf den der Wechsel übertragen wurde. Giro, die Uebertragung. S. Indossiren.

Gloke, ein Gebinde in Gestalt einer Glocke für Waaren. In Rußland und Polen wird Talg in Gloken zu 6—9 Zentner versendet.

Gonje, eine aus einem Mattensäckchen bestehende, in Ostindien übliche Originalverpackung für feine Gewürze, namentlich Gewürznelken.

Gonne, eine Art Fässer, worein die gesalzenen Lachse verpackt werden. Lachstonne.

Gutgewicht, Abzug vom Nettogewicht einer Waare zur Entschädigung für den Verlust, welchen der Kleinhändler durch das öftere Auswägen in kleinen Quantitäten erleidet.

Guth, Kaufmannswaaren, Frachtgüther, Stückgüther.

H.

Hand. Ein Wechsel „von der Hand" ist ein Wechsel, den man selbst ausgestellt hat.

Honoriren, verehren; einen Wechsel honoriren, ihn annehmen oder bezahlen.

J.

Illata, das Eingebrachte der Frauen, die Mitgift.

Imaginär, eingebildet. „Imaginärer Gewinn" ist derjenige Gewinn, zu welchem man zwar alle Hoffnung haben kann, der aber gleichwohl noch nicht gemacht ist. Dieser Ausdruck kommt häufig vor bei Seeversicherungen, wo der imaginäre Gewinn, gewöhnlich 10 Procent, nebst dem Werthe der Waare mitversichert (assecurirt) wird.

In Blanco, ein zur Ausfüllung leer gelassener Raum.

Incasso, Einkassirung.

Indossiren, einen Wechsel auf Jemand übertragen, d. h. ihm die vollen Rechte des Besitzes, und der Empfangnahme seines Werthes überlassen; was auf der Rückseite des Wechsels mit den Worten geschieht: Für mich (zahlen Sie) an die Ordre (Verordnung) des Herrn . . ., (den) Werth (habe ich) in Rechnung (empfangen), oder auch nur (den) Werth (habe ich) erhalten. (Je nachdem es die Umstände erfordern.) Indossament, Indosso, eine solche Uebertragung. „Indossament" und „Giro" sind eigentlich nicht gleichbedeutend. Indossament ist die einfache Uebertragung, die einzelne Abtretungsformel; Giro dagegen ist die Gesammtzahl der auf einem Wechsel befindlichen Indossamente, der Kreislauf desselben von einer Hand in die Andere. Indossant, derjenige, welcher überträgt. Indossat, derjenige, auf welchen übertragen wird.

In natura, in dem eigenthümlichen Zustande. Man kauft bisweilen einen Waarenartikel unter der Bedingung, ihn später entweder mit baarem Gelde zu bezahlen, oder mit dem gleichen Artikel in gleichem Werth. Dieß heißt: In natura zurückgeben.

In optima Forma, in bester Form Rechtens.

Insinuiren, bekannt machen, zustellen, besonders in Rechtssachen. Insinuation, die Zustellung, gerichtliche Bekanntmachung, Vorladung.

In solidum, Alle für Einen und Einer für Alle. (S. auch „solidarisch.")

Insolvent, zahlungsunfähig.

Insolvenz, Zahlungsunfähigkeit.

In statu quo, im vorigen, oder bisherigen Zustande.

In tergo, auf der Rückseite.

Interim, ad interim, einstweilen, einstweilig, vorläufig, nur vor der Hand. So z. B. ertheilt ein Unterbeamteter für eine empfangene Zahlung einen Interimsschein bis zum Eintreffen der Bescheinigung von Seite seines Vorgesetzten, gegen welche dann jener Schein zurückgegeben wird. Auch kommen im Actienhandel Interimsscheine vor. Die Actien nämlich werden in der Regel allmählig einbezahlt und für die Theilzahlungen Interimsscheine ausgegeben, welche ebenfalls verzinst zu werden pflegen.

Interveniren, dazwischen treten; einen Wechsel, dem Accept oder Zahlung verweigert wird, zur Ehre eines dabei Betheiligten, annehmen oder bezahlen, ohne daß man dazu beauftragt ist. Intervention heißt diese Dazwischenkunft; Intervenient, derjenige, der also dazwischen tritt.

K.

Kellerwechsel sind Wechsel, die keine solide Grundlage haben, und von Leuten fabrizirt werden, die keinen Kredit genießen, sich aber Geld verschaffen wollen.

Kosten, ohne; bedeutet bei Wechseln: daß kein Protest (s. d.) erhoben werden soll.

Kranjang, eine bei indischem Rohzucker vorkommende Originalpackung in Matten.

Kurzsichtige Wechsel sind solche, welche gleich oder kurz (circa 8 bis 14 Tage) nach Vorzeigung bezahlt werden müssen.

L.

Last, die ganze Ladung eines Schiffes; Schiffslast hält 2 Tonnen (4000 ℔).

Leccage, der Abgang bei flüssigen Waaren, welcher durch das Abträufeln entsteht.

Legalisiren, gerichtlich bestätigen, notariell beglaubigen. Legalisation, die Rechtskräftigmachung.

Legitimiren, ein Recht auf oder zu etwas erweisen; sich als Bevollmächtigter eines Andern durch Vorzeigung der Vollmacht ausweisen.

Leviren, einen Protest; erheben.

Limitiren, Preise vorschreiben; daher Limitum, Limito.

Liquid, klar, bewiesen, zur Zahlung fällig.

Liquidation, Darthuung der Richtigkeit einer Forderung; Auflösung eines Geschäfts durch Einziehung der Ausstände, Verkauf der Waaren ꝛc.

Liquidiren, eine Forderung; beweisen, daß man selbe zu machen berechtigt sei. Auch seine Geschäfte aufgeben.

Loco, in loco, an demselben Orte.

M.

Mandat, Bevollmächtigung, Vollmacht; Mandant, derjenige, welcher sie gibt; Mandatar, derjenige, welcher sie besitzt.

manu propria, mit eigener Hand.

Mascopey, holländisch Maatschappij, Handelsgesellschaft; namentlich die Niederländische Handelsgesellschaft, welche zu regelmäßigen Zeiten große Waarenauctionen veranstaltet, die in den Zeitungen vorher angekündigt werden. Die einzelnen Theile einer zur Auction gebrachten Waarenpartei heißt man in Holland Cavelinge, Loose.

Maximum, das Höchste, das Größte.

Medio, um die Mitte; bei Wechseln immer der 15.

Mese, Monat; per mese, monatlich.

Minimum, das Kleinste, das Geringste.

Moratorium, die Begünstigung von Seite der Obrigkeit, wodurch einem Schuldner, der ohne eigenes Verschulden nur in augenblickliche Zahlungsunfähigkeit gerathen ist, eine bestimmte Zahlungsfrist zugestanden wird, bis zu deren Ablauf seine Gläubiger ihn nicht gerichtlich verfolgen dürfen.

N.

Nachnehmen, wenn man sich bei Versendung einer Waare die darauf gehabten Auslagen von dem Fuhrmanne, Schiffer, der Eisenbahndirection ꝛc. bezahlen läßt, und sie denselben dann auf dem Frachtbriefe bei dem Empfänger der Waare anweiset. Manchmal wird auch der Facturawerth nachgenommen. Die Handlung des Nachnehmens heißt die Nachnahme. Bei Postsendungen wird die Nachnahme auf dem das Packet ꝛc. begleitenden Briefe bemerkt.

Negociren, handeln; bei Wechseln auf auswärts — begeben, verkaufen; bei Staatsanleihen — abschließen.

Netto, das Gewicht einer Waare ohne alle Verpackung, Reingewicht. Nettobetrag, der reine Betrag einer Rechnung nach Abzug alles dessen, was abzuziehen ist; auch eine Summe, bei welcher keine Bruchtheile bleiben, (z. B. fl. 520. — ist eine netto [eine runde] Summe. Netto-Contant (comptant) gleich zahlbar ohne Sconto. Netto-Ertrag, Netto-Product, Netto-Provenu, Net produit, heißt besonders bei Verkaufsrechnungen über commissionsweise verkaufte Waaren der reine Ertrag, nach Abzug des Rabatts, der Unkosten und Provision. Netto-Gewinn, der reine Gewinn nach Abzug aller Unkosten und Ausgaben. Netto-Preis, d. h. ohne Sconto. Netto-Spesen, ohne Anrechnung der Spesen.

Noth-Adresse, Neben-Adresse, eine Angabe auf einem gezogenen Wechsel, wem er zur Acceptation vorgezeigt werden kann, im Fall der Bezogene sie verweigern sollte. Diese Angabe geschieht mit den Worten: Nöthigenfalls (im Nothfall, im Fall) bei Herrn (Name des Adressaten) für (Name des Adressanten, oder gewöhnlich nur die Anfangsbuchstaben desselben). Nicht selten befinden sich auf einem Wechsel mehrere Nothadressen. In diesem Fall (sagt die: Allgemeine deutsche Wechselordnung) gebührt derjenigen der Vorzug,

durch deren Zahlung die meisten Verpflichteten befreit werden.

Noth leiden sagt man von einem Wechsel, welchem Annahme oder Zahlung verweigert werden.

O.

Obligo, Verbindlichkeit.

Ordre eigene, Ordre von mir selbst setzt der Aussteller in den Text des Wechsels, wenn er seine Tratte vorher acceptiren lassen will; oder noch nicht weiß, wem er dieselbe überlassen und remittiren will. Er thut dieses dann später, indem er sie auf der Rückseite indossirt.

Orhoft, ein Flüssigkeits- und besonders Weinmaß ($1\frac{1}{2}$ Ohm). Doch kommt auch Kaffee in „Orhoft" vor.

P.

Papier, so viel als Wechsel.

Pari, Gleichheit, Gleichwerth, Gleichstehen, gleiche Geltung, namentlich im Gelde und Wechselfach. Gibt man z. B. in Frankfurt a/M. 100 Gulden für jede 100 dergleichen in einem Wechsel auf Augsburg, so stünde der Kurs pari (al pari). Gäbe man aber 101, so wäre der Kurs über Pari, und bei 99 unter Pari. Staatspapiere, Actien 2c. stehen pari, wenn sie zu ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden.

Participiren, theilnehmen. Participation, Theilnahme an einer Unternehmung.

Passirgewicht, ein etwas leichteres Gewicht der Goldmünzen, nach welchem diese noch ohne Abzug angenommen werden.

Police, Versicherungsschein.

Präclusivfrist, bei Concursen die gerichtlich festgesetzte Frist, nach deren Ablauf Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.

Präjudiz, Nachtheil, Verbindlichkeit.

Präsentiren, einen Wechsel zur Annahme oder Zahlung vorzeigen. Präsentant, der Vorzeiger. Präsentation, die Vorzeigung.

Prima, der erste, zuerst ausgestellte Wechsel, Primawechsel. Diesem können bei förmlichen Wechseln noch mehre Duplicate folgen für den Fall, daß Prima oder eines der Duplicate, als: Secunda (der zweite), oder Tertia (der dritte Wechsel) verloren ginge. Sämmtliche Duplicate oder Exemplare müssen ganz gleichlautend sein, immer aber ist nur eines derselben giltig, so daß die geschehene Einlösung des einen alle übrigen ungiltig macht; weßwegen es im Secundawechsel heißt: „gegen diesen Secundawechsel (Prima nicht)" oder „(Prima unbezahlt)", und in den Tertiawechseln: „gegen diesen Tertiawechsel (Prima und Secunda nicht)" oder „(Prima und Secunda unbezahlt)."

Priorität, Vorzug, Vorrecht. So genießen z. B. die Prioritätsaktien vor den „Stammaktien" den Vorzug, daß diese erst dann zur Theilnahme an einer Dividende gelangen, wann jene ihre vollständige Befriedigung erhalten haben.

Procura, Vollmacht. Per Procura setzt derjenige, welcher bevollmächtigt ist, an des Principals Statt zu unterzeichnen, vor die Firma (Namensunterschrift) des Hauses, und darunter dann auch seinen eigenen Namen. Ein solcher Bevollmächtigter heißt Procuraträger, Procuraführer, Procurist.

Prolongiren, eine festgesetzte Zeit verlängern. Prolongation, solche Verlängerung.

Protest, Wechselprotest, ist die von einem amtlich aufgestellten Notar, oder einem Gerichtsbeamten, ausgefertigte Urkunde (schriftliches Instrument), welche bezeugt, daß der Wechselinhaber seine Pflicht nach Vorschrift der Wechselordnung erfüllt hat, und ihn gegen jeden Einwand und Nachtheil schützt, so wie überhaupt die Rechte und Ansprüche der dabei Betheiligten wahrt. Eine solche Protesturkunde ausfertigen lassen heißt: protestiren, Protest erheben oder leviren. Und solches geschieht bei verweigerter, oder auch bei beschränkter, nicht unbedingt erfolgter Annahme, oder bei verweigerter Zahlung, und sonstigen Umständen. Die Handlung selbst

heißt: Protestation; und die dadurch entstandenen Kosten nennt man Protestkosten, Protestspesen.

Provision, Geschäftsbesorgung-Gebühr; im Wechselfach $1/3$—$1/2$ Procent, im Waarenhandel (gewöhnlich Commission genannt) $1 1/2$—3 Proc.

Q.

Quote, Antheil, Beitrag, Rate.

R.

Rabatt, Abzug, Nachlaß am Preise, Abzug wegen früherer Zahlung.

Rate, verhältnißmäßiger Antheil, Zahlungsfrist.

Realisiren, verwirklichen, veräußern, verkaufen, zu Gelde machen.

Recognosciren, seine Unterschrift anerkennen.

Refactie, Abzug wegen Beschädigung einer bezogenen Waare.

Rembours, Remburs, Erholung auf Jemanden mittelst eines Wechsels; Wiedererstattung ausgelegten Geldes. Remboursement, Spesennachnahme. Remboursiren, sich erholen. (s. dieses.)

Remittiren, im Wechselfache, übermachen, einsenden, Anschaffung machen. Remesse, Rimesse, die Uebersendung einer baaren Summe oder eines Wechsels. Remittent, derjenige, welcher eine Rimesse macht.

Renten, Zinsen, jährliche Einkünfte.

Rentiren, Nutzen, Gewinn einbringen.

Respiro, die bewilligte Zahlungszeit, Zahlungsfrist, Nachsicht.

S.

Saldiren, ausgleichen, bezahlen, eine Rechnung tilgen, insbesondere in der Buchführung eine Rechnung abschließen. Saldo, Rest, Bestand, Vorrath, das zur Ausgleichung von „Soll" und „Haben" (Debet und Credit) noch Fehlende; per saldo quittiren, bescheinigen, daß man den ganzen Rest seiner Forderung erhalten habe. (s. § 43.)

Schützen, eine Tratte annehmen, sie bezahlen. Daher Schutz, Schützung, Inschutznahme.

Scontro, in der Buchführung ein Buch, welches dazu bestimmt ist, jederzeit den Vorrath eines Besitzgegenstandes anzugeben. So die Hülfsbücher: Waaren-Scontro, Wechsel-Scontro, (Geld-) Sorten-Scontro, u. a. m.

Secunda, s. Prima.

Sensal, Makler.

Sensarie, Maklergebühr. In Wechseln gewöhnlich 1 Promille (für tausend), in Waaren $1/2$ Procent (für hundert), vom Käufer und Verkäufer.

Sola-Wechsel, diejenigen, welche Jemand auf sich selbst ausstellt.

Solidarische Schulden oder Wechsel sind jene, bei welchen sich Mehrere zur gemeinschaftlichen Haftung für deren Bezahlung, und zwar jeder Einzelne für das Ganze, (in solidum) verbürgt haben.

Solvabilität, Solvenz, Zahlungsfähigkeit.

Solvent, zahlungsfähig.

Sporco, Brutto, s. d.

Supporto, Zinsen.

Storniren, einen im Haupt- oder Correntbuche begangenen Schreib- oder Rechnungsfehler wieder verbessern. Man sehe § 53. Uebrigens heißt das Umschreiben jedes unrichtig eingetragenen Postens: Storniren, Stornirung.

Suronen, Seronen, lederne (aus getrockneten Kuhhäuten verfertigte) Ballen, worein man in Südamerika und Westindien Cochenille, Indigo, u. a. trockene Waaren verpackt.

T.

Tara, das Gewicht der Verpackung einer Waare, Verpackungsgewicht. Netto-Tara ist das Gewicht, welches ein Gefäß oder die Umhüllung, worein eine Waare verpackt war, in Wirklichkeit auf der Wage wiegt. Vielmals jedoch berechnet man die Tara nach gewissen festgesetzten Gebräuchen, entweder zu einem bestimmten Gewicht für jedes einzelne Collo, oder

nach gewissen Prozenten des Bruttogewichts. Diese Gebräuche sind je nach den verschiedenen Handelsplätzen sehr verschieden, und eine solche Tara heißt eine usanzmäßige. Manchmal auch ermittelt man die Tara durch Ausschütten (Stürzen) von einem oder etlichen Colli und Wägen der leeren Hülle, und nimmt dann das gefundene Gewicht auch für die übrigen Colli an, was Durchschnitts-Tara genannt wird. Bei manchen Waaren wird vom Brutto gar keine Tara abgerechnet, weil die Umhüllung oft eben so viel und noch mehr Werth hat als ein gleiches Gewicht der Waare . . . . Wenn man bei Candis ein schwereres Tara-Gewicht findet, als angegeben wurde, (Taradifferenz,) so kommt es daher, daß die Raffineurs (Zuckersieder) die leeren Kistchen, ehe sie selbe füllen, ohne Deckel, Reife und Nägel wägen (tariren), wogegen sie aber nichts für die Kistchen anrechnen. Findet sich bei Oel und andern Flüssigkeiten eine Taradifferenz vor, so ist dieß häufig eine natürliche Folge der Witterung. Denn man läßt z. B. bei Oel die Fässer im Sommer 48, im Winter 24 Tage lang mit Wasser angefüllt stehen, leert sie dann aus, tarirt sie, füllt sie mit Oel rc., und versendet sie, nachdem man sie Brutto gewogen hat. Ist nun während der Reise gutes Wetter, so zieht die Sonne, ein trockener Wind, oder Kälte das Wasser aus, mit dem das Faß eingetränkt ist, woher dann ein Unterschied in der Tara sowohl, als im Bruttogewicht entsteht.

Terzia, s. Prima.

Trassant, der Aussteller eines gezogenen Wechsels.

Total, das Ganze, die Gesammtzahl; Total-Summe, der Gesammtbetrag, die Hauptsumme.

Tonne, eine Schwere von 2000 ℔. S. Last.

Trassat, der Bezogene; derjenige, auf welchen ein Wechsel ausgestellt ist.

Trassiren, ziehen, auf Jemand einen Wechsel ausstellen, abgeben.

Tratte, Ziehung, Abgabe, Entnehmung, der auf Jemand ausgestellte Wechsel.

Tresorscheine, Schatzkammerscheine, Cassenanweisungen.

Trok, Tauschhandel. Trokiren, tauschen.

U.

Ultimo, der letzte; in Wechseln immer der letzte Tag des Monats.

Usanz, Gebrauch, Herkommen, eingeführte Gewohnheit im Handel.

Uso, die an einem Wechselplatz herkömmliche, oder gesetzlich bestimmte Zahlungsfrist eines Wechsels.

Utensilien, die Geräthschaften zum Geschäftsbetriebe einer Handlung.

V.

Valor, Werth.

Valuta, Werth, Wechselwerth, Münzgehalt. Veränderliche Valuta, der steigende und fallende Kurs auf einem Platze; Unveränderliche, feste Valuta, der unveränderliche Geld- und Wechselpreis eines Platzes.

Verehren, s. Honoriren.

Verfall, Verfallzeit, die Zahlungszeit eines Wechsels. Verfallen, die Zahlungszeit erreichen, ein verfallener Wechsel.

Vidimiren, die Richtigkeit einer Abschrift bescheinigen.

Vis major, force majeure, franz., höhere Gewalt bedeutet in Frachtbriefen: daß der Frachtführer nicht für den Schaden oder Verlust haftet, der an dem Guth (s. d.) durch Umstände oder Ereignisse entstanden ist, die er nicht abzuwehren oder vor denen er sich nicht zu schützen vermag, wie Wasserfluth, Gewitter, tiefer Schnee, feindliche Truppen u. d. m.

Visiren, bei Flüssigkeiten den Inhalt der Fässer untersuchen.

Visirstab, Maßstab für Fässer, um ihren Inhalt zu finden.

Vista, a vista, auf Wechseln: bei Sicht, nach Sicht, bei Vorzeigung (Präsentation) zahlbar.

W.

Währung, der Werth oder Preis der Münzen nach einem gewissen Münzfuße, nach ihrem Gehalt, oder einem gewissen Kurse.

Wechselreiterei, das höchst gefährliche Wechselspiel, welches in einem beständigen Hin- und Hertrassiren und Discontiren der

Wechsel zweier oder mehrer Handlungshäuser unter sich besteht, um sich aus Geldverlegenheiten zu helfen, oder Kredit zu verschaffen. Ein Schwindel in Wechseln, der gewöhnlich zum Ruin führt.

Z.

Ziehen, trassiren, entnehmen, abgeben; s. d.
Ziel, Zeit, Zahlungszeit, Zahlungsfrist.
Zug um Zug, gegen gleich baare Zahlung.
Zuschlag in Frachtbriefen ist dasjenige, was man unter besonderen Umständen über die gewöhnliche, oder Tax-Fracht zu zahlen hat.
Zuschuß, was man einer Geldsumme noch beifügt, um sie voll zu machen.

II. Abkürzungen (Abbreviaturen) und Zeichen.

a. c., anno currenti, dieses Jahres.
Adr., Adresse.
a. f., anno futuro, künftigen Jahres.
a. p°, anno passato, vorigen Jahres.
Ap^t, Apoint, Appoint, Abschnitt.
a. S., andere Seite.
B., auf Kurszetteln: Briefe, Wechselbriefe.
Bco., Banco.
Brthl., Brabanter Thaler.
Bf., Brief.
Bsch., Besenschon, Besenrein.
Bto., Btto. Brutto.
C., C. c., Cs., Centimes, (franz. Geld;) Ct., Cts., Cts., cts., Cents (holländisches und amerikanisches Geld); Cent., C^mi, Centesimi, (italienisches Geld.) Der hundertste Theil eines Franken,

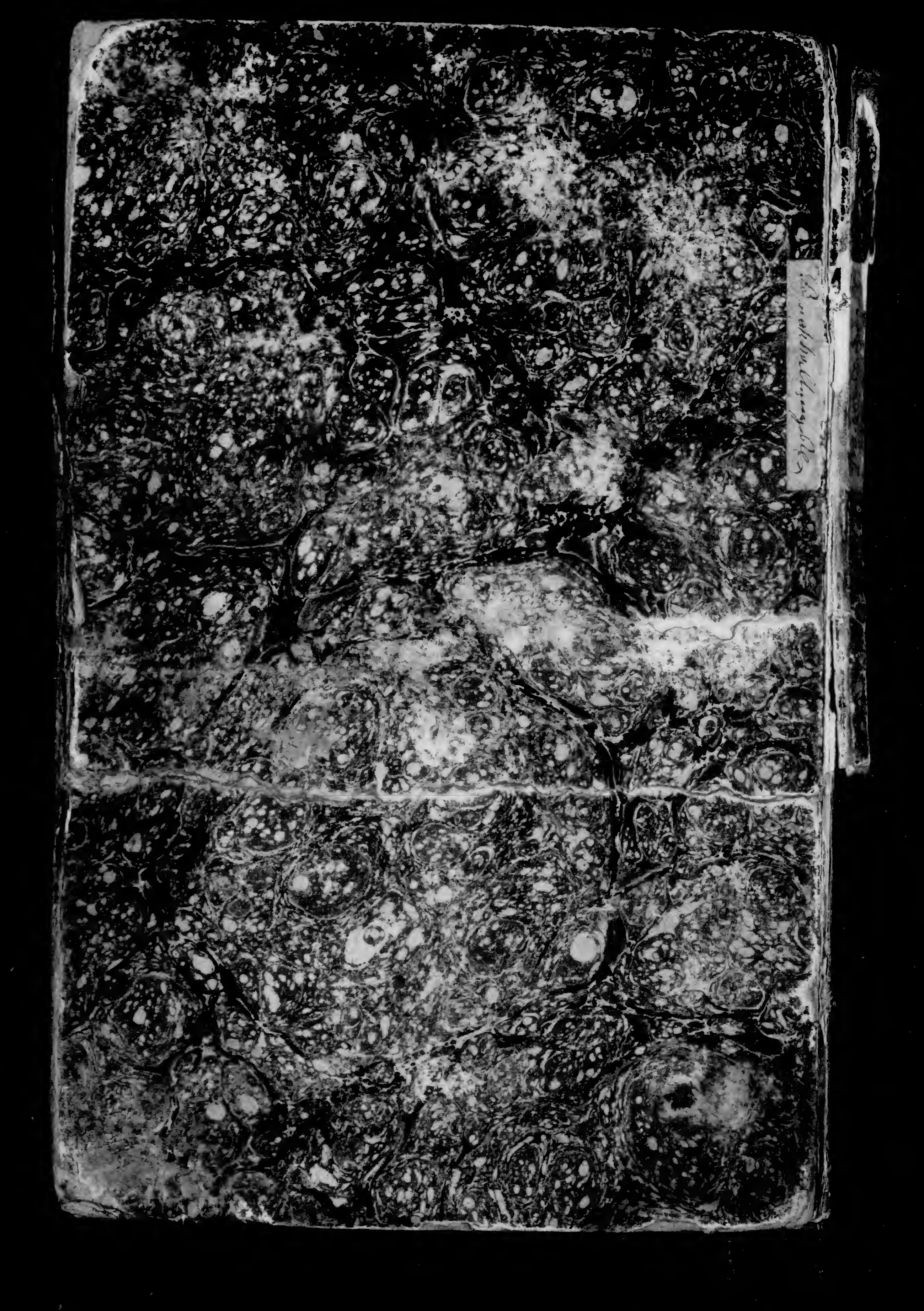
eines holl. Guldens, eines nordamericanischen Dollars, einer italienischen Lira.
/c, 100, z. B. 3/c, 300.
C. A., Cassenanweisung.
ca., circa.
Crt., Corrent; Cour^t, Courant.
Cto., Conto; Cto. Ct., Contocorrent.
d., siehe ₰.
d. dſs., dieses (Monats).
d. G., durch Güte.
d. J., dieses Jahres.
d. V., des Vorigen (vor. Monats).
div., diverse.
do., detto.
Dc., Duc., Ducaten.
enth., enthltd., enthaltend.
f^co, franco.
ff., Guldenfuß, z. B. 52½ff, 52½ Guldenfuß.
Fr., fs., F^cs, Franken.
frz., französisch.
Frd'or, Friedrichsd'or.
Frm., Fr.℞, Fuhrmann.
G., auf Kurszetteln: Geld.
Gez., gezeichnet (Colli).
Gfl., gefl., gefälligst.
Gr., Groschen. Grt., Grot.
Ggw., Gutgewicht.
k. J., künftigen Jahres.
k. S., auf Kurszetteln: kurze Sicht.
Kil., Kgr., K°, Kilogramm.
Krthlr., Kr.℞, Kronenthaler.
L., (Liv.) Livre, Lira. Lst., Lvstrl., Liv. Sterl., Livre Sterling.
L^a, Littera, Buchstabe; auch Wechselbrief ausgestellt von . . . .
Ld'or, Louisd'or.
L. S., lange Sicht. Auch Loco Sigilli, anstatt des Siegels; (bei Abschriften, neben der Unterschrift.)
Lt., laut.

/m, 1000, z. B. 5/m, 5000.
Mltr., Malter.
Mr., Mk., Mark.
Mß., Maß; a. alt, n. neu.
m. o. w., mehr oder weniger.
M^{t}, Mon., Monat.
M. A., Mangel Annahme.
m/d, Monat dato; auch /Mt. dato, 3/Monat dato.
M. Z., Mangel Zahlung.
Mz., Mze., Münze.
Mstr., Muster.
N. J., nebst Inhalt.
Nkr., Neukreuzer.
N. N., nomen nescio, den Namen weiß ich nicht; notetur nomen, der (ausgelassene) Namen soll angemerkt werden.
Nto., Netto.
p. a., per (oder pro) anno, für das Jahr.
P^{a}, P^{ma}, 1^{a}, Prima.
p. m., Promille, für tausend; aber auch per mese, für den Monat.
p^{mo}, prossimo, (ital.,) nächsten Monats.
p^{o}, passato, (ital.,) vorigen Monats.
p. p., prossimo passato, nächst vergangenen Monats.
P. P., praemissis praemittendis, Vorauszusetzendes vorausgesetzt; praeteritis praetereundis, Vorausgegangen was vorausgehen muß; übergangen, was zu übergehen ist.
pr., per, für.
Pr. Ct., Pr. Crt., Preußisches Courant; auch Preiscourant.
p^{r} p^{r}, p^{r} proc., per procura, in Vollmacht.
prox^{o}, proximo, (lat.) nächsten Monats.
P. S., post scriptum, Postscript, Nachschrift.
P. T., pleno titulo, mit vollständigem Titel.
Rtlr., Reichsthaler; Rtlr., preuß. Crt.; Reichsthaler, preußisch Courant.
Rim^{e}, Rimesse.
Rb., Rubel.
S. s. d., Siehe dieses.
Sck., S^{e}, Sack, Säcke.

S. E. & O., salvo errore et omissione, Vorbehaltlich Irrthum und Weglassung. S. E. C. v. O. salvo errore calculi vel omissione, vorbehaltlich Rechnungsfehler oder Weglassung.
S. T., salvo titulo, mit Vorbehalt des Titels.
Sec^{da}, 2da, 2^{a}, Secunda.
Sens., Sensarie.
Sgr., Silbergroschen.
s. Z., seiner Zeit.
Sp^{co}, Sporco.
S^{r}, Schiffer.
St., Stℳ, Stück.
Stg., Sterlg., Sterling.
Stpl., Stempel.
T., Tage.
T. S., Tage Sicht.
Ta., Tha., Tara.
T^{ia}, 3^{a}, Tertia.
T^{r}, Tratte.
Trspt., Transport.
Ult^{o}, Ultimo.
V/, valuta, Werth; z. B. V/Braun & Co., Werth von Braun & Compagnie.
V. J., vorigen Jahrs.
V. P., vorige Post.
v. Z., verfallene Zinsen.
vgl., vergleiche.
Vtl., Viertel.
^{w}/, werth, werthe, werthes; z. B. Ihre ^{w}/Zuschrift.
W. S. g. u., Wenden Sie gefälligst um.
Ztr., Zentner.
Z., Zinsen.
$, Dollar.
#, Ducaten.
£, Livre (Pfund), Sterling.
ℳ, Mark.
#^{o}, Numero.
O/, Ordre; z. B. O/Fried. Schwarz.

/O, Oxhoft; z. B. 20/O, 20 Oxhofte.
₰, d., d., Pfennig, Grot, Penny (Mehrheit: Pence) Sterling.
%, Procent.
0/00, Promille.
/4, Quart, Viertel; z. B. 30/4 Tonnen Häringe.
Rℓ, ₰, Reichsthaler, Thaler.
R., Rubel.
Sr, Schiffer.
ſ, β, Schilling.
t℔, th℔, T℔, Th℔, Tara.
T5, Tara 85 ℔.
Xr., x, Kreuzer.
&, und (et).


COLUMBIA UNIVERSITY
0032053754



END OF TITLE